



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**

Sitzungsort : **Rathaus, Ratsstiege 1, Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Montag, 17.12.2018**

Sitzungsbeginn : **17:45 Uhr**

Sitzungsende : **19:50 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Norbert Austrup

Herr Achim Berkenkötter

Herr Wolfgang Bovekamp

Frau Bärbel Braun

Frau Marita Bromann

Herr André Drinkuth

Herr Ernst-Rainer Fust

Herr Daniel Hagemeier

Herr Peter Hellweg

Herr Winfried Kaup

Herr Hubert Kobrink

Frau Beatrix Koch

ab TOP 4

Herr Bonito Kohaus

Frau Barbara Köß

Frau Hiltrud Krause

Herr Ludger Lücke

Herr Ralf Niebusch

Herr Uwe Opitz

Herr Thomas Populoh

Herr Holger Post

Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos

Herr Christoffer Siebert

Herr Wolf-Rüdiger Soldat

Herr Peter Sonneborn

Frau Svea Stehmann

Frau Lena Stepien

Herr Markus Westbrock
Herr Florian Westerwalbesloh
Herr Martin Wilke
Herr Michael Zummersch

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Frau Heike Beckstedde
Herr Volker Combrink
Frau Heike Ewers
Frau Elke Hamacher-Jestadt
Herr Michael Jathe
Herr André Leson
Frau Isabel Petermann
Herr Albert Reen
Herr Jakob Schmid
Herr Klaus Schößler
Frau Nadine Steinberg
Frau Melanie Wiebusch

Schriftführerin

Frau Andrea Westenhorst

Es fehlen entschuldigt:

Herr Edmund Dalecki
Herr Werner Pötter

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	6
2. Befangenheitserklärungen	7
3. Niederschrift über die Sitzung vom 5. November 2018	7
4. Wahl des Technischen Beigeordneten Vorlage: B 2018/BM/4189	7
5. Anträge der Fraktionen	8
5.1. Antrag der CDU-Fraktion: Wirtschaftswegeverband Vorlage: B 2018/011/4177	8
6. Umbesetzungen in diversen Ausschüssen und Gremien	9
6.1. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss (Vertreter Jugendamtselternbeirat) Vorlage: B 2018/011/4175	9
6.2. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss (Vertreter der Kath. Kirchengemeinde) Vorlage: B 2018/011/4185	10
7. Beschluss über die Bildung einer Rückstellung im Jahresabschluss 2018 aufgrund eines außerordentlichen Gewässerunterhaltungsaufwandes zur Entschlammung des Mühlensees im aktuellen Wirtschaftsjahr von Forum Oelde Vorlage: B 2018/201/4182	11
8. Zuschussanträge Dritter zum Haushalt 2019 Vorlage: B 2018/200/4164	12
9. Satzungen und Verordnungen	13
9.1. Gebührenkalkulation 2019 für die Stadtentwässerung und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde Vorlage: B 2018/600/4180	13
9.2. Gebührenkalkulation 2019 für die Abfallentsorgung und Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde Vorlage: B 2018/600/4179	17
9.3. Neufassung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen Vorlage: B 2018/600/4156/1	18

9.4.	Anpassung der Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes sowie Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes der Stadt Oelde Vorlage: B 2018/320/4174	21
9.5.	Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Oelde Vorlage: B 2018/600/4097	24
10.	Haushaltssatzung 2019 Vorlage: B 2018/200/4093/1	39
11.	Maßnahmenfreigaben	54
11.1.	Maßnahmenfreigabe zum Bau eines Fachraumgebäudes für die Gesamtschule Vorlage: B 2018/012/4095	54
11.2.	Maßnahmenfreigabe zur Herstellung einer Gebäudeerweiterung am Thomas-Morus-Gymnasium Vorlage: B 2018/012/4096	54
12.	Kenntnisgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 Vorlage: M 2018/200/4170	55
13.	Gesamtabschluss 2017 der Stadt Oelde Vorlage: B 2018/201/4099	56
14.	Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖrV) mit der citeq Vorlage: B 2018/103/4176	57
15.	Schulorganisation -Festlegung der Schulgrößen für Schulen der Sekundarstufe I- Vorlage: B 2018/400/4110	57
16.	Lärmaktionsplan Oelde - Stufe 3 Vorlage: B 2018/610/4142	58
17.	Wasserversorgungskonzept der Stadt Oelde Vorlage: B 2018/661/4130	59
18.	Bebauungsplan Nr. 129 „Parkplatz Gesamtschule“ der Stadt Oelde A) Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB C) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2018/610/4143/1	59

19. 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zum Benningloh II“ der Stadt Oelde 68
 A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 B) Satzungsbeschluss
 Vorlage: B 2018/610/4144/1
20. Neubau Kardinal-Von-Galen Altenheim 70
 A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung
 B) Einleitungsbeschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes
 C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
 D) Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 139 "Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim" der Stadt Oelde
 E) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
 Vorlage: B 2018/610/4162
21. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sporthalle Zur Axt" der Stadt Oelde 72
 A) Einleitungsbeschluss
 B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB
 Vorlage: B 2018/610/4165
22. Parkplatz für den Friedhof in Sünninghausen 74
 A) Einleitungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes
 B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
 C) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 140 "Parkplatz Friedhof Sünninghausen" der Stadt Oelde
 D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
 Vorlage: B 2018/610/4163
23. Verschiedenes 76
- 23.1. Mitteilungen der Verwaltung 76
- 23.2. Anfragen an die Verwaltung 77

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Damen und Herren des Rates der Stadt Oelde, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“ sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Er teilt mit, dass Herr Dalecki und Herr Pötter nicht an der Sitzung teilnehmen können und stellt fest, dass der Rat beschlussfähig ist.

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

„Der Tagesordnungspunkt 9.1 „Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Oelde“ ist aufgrund der entsprechenden Vorberatung im letzten Finanzausschuss entbehrlich. Der Finanzausschuss hatte mehrheitlich eine Veränderung der Realsteuerhebesätze abgelehnt. Insofern soll der Tagesordnungspunkt 9.1 von der Tagesordnung abgesetzt werden.“

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt 9.1. „Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Oelde“ von der Tagesordnung abzusetzen.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Herr Ludger Winter möchte wissen, ob dem Rat die Anzahl der Sozialwohnungen in Oelde bekannt sei. Herr Aschhoff bejaht dieses. Auf weitere Nachfrage von Herrn Winter zum Sachstand „Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft“ teilt Herr Bürgermeister Knop mit, dass dies derzeit ein Prüfauftrag an die Verwaltung sei.

Herr Barton erkundigt sich, ob die Verwaltung davon ausginge, dass die Aufbringung von „Geisterfahrermarkierungen“ auf Radwegen die Stadt Oelde in der Rangliste der fahrradfreundlichsten Stadt nach vorn bringe. Herr Bürgermeister Knop weist darauf hin, dass noch keine Erfahrungswerte vorlägen.

Herr Hartmann möchte wissen, warum auf der Rhedaer Straße vor dem Ortseingang keine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet sei. An anderen Straßen jeweils vor der Ortseinfahrt sei Tempo 70 angeordnet. Herr Bürgermeister Knop erklärt, dass der Kreis Warendorf hier zuständig sei, sagt aber eine Überprüfung zu.

Herr Barton möchte wissen, ob die Stadt Oelde tatsächlich Grundstücke verkaufen müsse, um finanziell gut ausgestattet zu sein und verweist in diesem Zusammenhang auf ein Zitat aus der Haushaltsrede 2017. Er weist darauf hin, dass doch auch die Wachstumsgrenze einzuhalten sei. Herr Bürgermeister Knop führt aus, dass die Verwaltung versuche, die erforderliche Balance herzustellen, um dem Bedarf der Bürger gerecht zu werden.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

2. Befangenheitserklärungen

Frau Köß erklärt sich befangen zum Tagesordnungspunkt 19 „Bebauungsplan Nr. 31 Zum Benningloh“ und Herr Austrup erklärt sich befangen zum Zuschussantrag des Reit-und Fahrvereines Oelde unter Tagesordnungspunkt 8 „Zuschussanträge Dritter zum Haushalt 2019“.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

3. Niederschrift über die Sitzung vom 5. November 2018

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Niederschrift über die Sitzung vom 5. November 2018 zur Kenntnis.

4. Wahl des Technischen Beigeordneten Vorlage: B 2018/BM/4189

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Die Stelle des Technischen Beigeordneten ist nach dem Wechsel von Herrn Matthias Abel zur Stadt Soest zum 01.07.2018 vakant. Seit dem wird der Fachbereich III kommissarisch von Herrn Andre Leson geleitet.

Die Stellen der Beigeordneten sind gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 GO NRW auszuschreiben. Diese Stellenausschreibung erfolgte mit Datum vom 01.09.2018. Innerhalb der Bewerbungsfrist sind 9 Bewerbungen eingegangen.

Nachdem Vertreter der Fraktionen die Bewerbungen eingesehen hatten, sind von ihnen insgesamt drei Bewerberinnen/Bewerber benannt worden, die daraufhin zu Vorstellungsgesprächen mit den Mitgliedern des Ältestenrates eingeladen wurden. Die Vorstellungsgespräche fanden am 19.11.2018 statt.

Aufgrund der Rückmeldungen der Fraktionen an den Bürgermeister soll lediglich ein Bewerber dem Rat der Stadt Oelde zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die Wahl des Technischen Beigeordneten erfolgt für die Dauer von 8 Jahren und ist verbunden mit der Einweisung in die im Stellenplan ausgewiesene Planstelle nach Besoldungsgruppe A 15.

Nach erfolgter Wahl und Beteiligung der Aufsichtsbehörde soll die entsprechende Ernennung voraussichtlich mit Wirkung vom 01.01.2019 vorgenommen werden.

Die Wahl eines Beigeordneten hat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Dabei ist das Wahlverfahren gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW anzuwenden. Es dürfen nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden und zwar in offener oder (auf Antrag) in geheimer Abstimmung.

Falls geheime Wahl beantragt wird, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Hierbei ist der Name des zu wählenden Bewerbers anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung (§ 19 Geschäftsordnung).

Herr Westerwalbesloh beantragt die Durchführung einer geheimen Wahl im Namen der folgenden Ratsmitglieder: Frau Krause, Frau Brommann, Frau Köß, Frau Stepien, Herr Rodriguez, Herr Fust, Herr Berkenkötter, Herr Zumersch, Herr Westerwalbesloh.

Herr Bürgermeister Knop stellt fest, dass damit mehr als 1/5 der Mitglieder des Rates die geheime Abstimmung beantragen und aufgrund dessen eine geheime Stimmabgabe durchgeführt werde.

Von den Fraktionen werden folgende Stimmzähler benannt:

CDU-Fraktion – Herr Kohaus
 SPD-Fraktion – Herr Zumersch
 FWG-Fraktion – Herr Lücke
 Bündnis 90/Die Grünen – Frau Brommann
 FDP-Fraktion – Herr Westbrock

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass folgende Wahlmöglichkeiten bestehen:

- „Ja“ – damit unterstützt man den Beschlussvorschlag
- „Nein“ – damit stimmt man gegen den Beschlussvorschlag
- „Enthaltung“

Es ist nur ein Kreuz zu setzen.

Herr Bürgermeister Knop ruft die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe auf.

Nach Durchführung der geheimen Wahl zählen die Stimmzähler die Stimmzettel aus. Herr Bürgermeister Knop gibt folgendes Wahlergebnis bekannt:

Abgegebene Stimmen:	31
Davon gültige Stimmen:	31
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	2
Enthaltungen	4

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst mehrheitlich bei 25 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen folgenden Beschluss:

Herr Andre Leson wird mit Wirkung vom 01.01.2019 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren zum Technischen Beigeordneten gewählt. Der Bürgermeister wird beauftragt nach Beteiligung der Aufsichtsbehörde die entsprechende Ernennung vorzunehmen. Herr Leson wird in die im Stellenplan ausgewiesene Stelle des Technischen Beigeordneten eingewiesen.

5. Anträge der Fraktionen

5.1. Antrag der CDU-Fraktion: Wirtschaftswegeverband Vorlage: B 2018/011/4177

Herr Drinkuth begründet den Antrag der CDU-Fraktion vom 12.11.2018:

„In den letzten Wochen und Monaten kommen immer häufiger Diskussionen rund um die Abschaffung der Straßenbaubeiträge gemäß § 8 KAG auf. Es gibt entsprechende öffentliche Petitionen mit regem Zuspruch. Der Bund der Steuerzahler (BdSt) NRW fordert, Grundstückseigentümer in Nordrhein-Westfalen von den Beiträgen für den Straßenausbau zu befreien. In mehreren Bundesländern gibt es die Abgabe nicht oder nicht mehr. Eine repräsentative Umfrage im Auftrag des BdSt NRW zeigt zudem, dass die gesellschaftliche Akzeptanz für die Beiträge nicht mehr gegeben ist. Im Landtag NRW wird aktuell über die Abschaffung des § 8 KAG diskutiert.“

Eine Einführung des Wirtschaftswegeverbandes zum jetzigen Zeitpunkt ist aus Sicht der CDU nicht zielführend und auch nicht erfolgversprechend, weil die Anwendbarkeit des § 8 KAG und die entsprechenden Straßenbaubeiträge für die Grundstückseigentümer eine bisher immer wieder angeführte einzige Alternative der Verwaltung zum Wirtschaftswegeverband sei. Sollte der Paragraph ggf. abgeschafft oder verändert werden, würde man die Gründung des Wirtschaftswegeverbandes eine wichtige Akzeptanzgrundlage für die betroffenen Anlieger entziehen. Auch fehlt bisher eine einheitliche Richtlinie der Landesregierung zur Gründung eines solchen Verbandes für Städte und Gemeinden in NRW.“

Herr Bürgermeister Knop bedankt sich ausdrücklich bei den Mitgliedern der Lenkungsgruppe, insbesondere bei Herrn Reen und Herrn R. Becker für deren großes Engagement. Herrn Bürgermeister Knop ist die Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes wichtig, einen Misserfolg möchte er vermeiden, daher sei es richtig, dem Verfahren zunächst die nötige Zeit zu geben.

Herr Rodriguez erkundigt sich, wie lange die Entscheidung geschoben werde und ob sich in dem Zusammenhang haushaltsrelevante Aspekte ergeben. Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass der Zeitraum schwer einzuschätzen sei. Haushaltsrechtlich relevant würde der Sachverhalt dann erst ab 2020. Herr Jathe erläutert die erforderlichen Anpassungen für das Haushaltsjahr 2020. Herr Rodriguez fasst zusammen, dass in 2019 der Beschluss zur Verbandsgründung zu treffen sei, um in 2020 den Verband dann ggfls. zu gründen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 23 Ja-Stimmen, 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen die Arbeiten zur Einführung des geplanten Wirtschaftswegeverbandes vorläufig einzustellen. Es soll abgewartet werden, wie sich die aktuellen Diskussionen rund um die Abschaffung des § 8 KAG (Kommunalabgabengesetz) in der Öffentlichkeit und im Landtag NRW weiterentwickeln. Erst nach Vorlage der Ergebnisse, die entweder eine Klarstellung bzw. Bestätigung der weiteren Anwendbarkeit des betroffenen Paragraphen oder aber eine Änderung der Gesetzeslage zur Folge haben könnten, ist über die weitere Vorgehensweise zu beraten.

Bis dahin verbleibt die Unterhaltung des Wirtschaftswegenetzes bei der Stadt Oelde

6. Umbesetzungen in diversen Ausschüssen und Gremien

6.1. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss (Vertreter Jugendamtseleternbeirat) Vorlage: B 2018/011/4175

Herr Bürgermeister Knop führt aus:

In seiner konstituierenden Sitzung am 07.11.2018 hat der Jugendamtseleternbeirat folgende Personen als beratende Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss gewählt:

Frau Simone Kathöfer

Frau Annegret Beckemeyer als Vertretung

Frau Simone Kathöfer, Rote Erde 11a, 59302 Oelde löst Herrn Guido Lohnherr als beratende sachkundige Bürgerin im Jugendhilfeausschuss ab. Frau Annegret Beckemeyer, Erich-Kästner-Str. 19, 59302 Oelde soll als ihre Vertreterin berufen werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Herr Guido Lohnherr wird als sachkundiger Bürger mit beratender Stimme als Vertreter für den Jugendamtselternbeirat aus dem Jugendhilfeausschuss abberufen.

Frau Simone Kathöfer wird als sachkundige Bürgerin mit beratender Stimme als Vertreterin für den Jugendamtselternbeirat in den Jugendhilfeausschuss berufen. Als ihre Vertreterin wird Frau Annegret Beckemeyer berufen.

**6.2. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss (Vertreter der Kath. Kirchengemeinde)
Vorlage: B 2018/011/4185**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Mit Schreiben vom 22. November 2018 hat die katholische Pfarrei St. Johannes Oelde mitgeteilt, dass Herr Kaplan Niklas Belting, Ennigerloher Straße 1, 59302 Oelde, als Vertreter für Herrn Averbek beauftragt wurde, deren Interessen im Jugendhilfeausschuss zu vertreten.

(Mitglieder der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe (stimmberechtigt))

Katholische Kirchengemeinde	
Averbek, Rainer	Kaplan Niklas Belting

(Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Rates § 4 (3) Buchstabe h der Jugendamtssatzung)

Vertretung der katholischen Kirche	
Kaplan Niklas Belting	nicht benannt

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Herr Kaplan Niklas Belting wird als Vertreter der katholischen Kirche zum einen als sachkundiger, stimmberechtigter Bürger in Vertretung für Herrn Rainer Averbek und zum anderen als sachkundiger, nichtstimmberechtigter Bürger in den Jugendhilfeausschuss berufen.

7. Beschluss über die Bildung einer Rückstellung im Jahresabschluss 2018 aufgrund eines außerordentlichen Gewässerunterhaltungsaufwandes zur Entschlammung des Mühlensees im aktuellen Wirtschaftsjahr von Forum Oelde
Vorlage: B 2018/201/4182

Herr Bürgermeister Knop erläutert:

Seit geraumer Zeit zeichnet sich ein Handlungsbedarf zur Entschlammung des Mühlensees im Vier-Jahreszeiten-Park ab. Im aktuellen Wirtschaftsjahr 2018 hat sich die Situation aufgrund des niedrigen Wasserstandes extrem verstärkt. Zur temporären Erhaltung der Wasserqualität in diesem Sommer konnte nur durch den Einsatz von Belüftern ein „Umkippen“ des Sees verhindert werden. Aufgrund des hohen Verschlammungsgrades des Mühlensees ist zum ökologischen Erhalt der Wasserqualität eine umfangreiche Teichentschlammung notwendig.

Aufgrund der unterjährigen Entwicklung in diesem Sommer wurde eine erste Kostenschätzung eines Ingenieurbüros eingeholt, sodass die Kosten einer umfangreichen Entschlammung des Mühlensees einschließlich der erforderlichen Ingenieurleistungen derzeit mit rd. 500.000 € beziffert werden. Erst nach erfolgter Planung der gesamten Maßnahme können diese Kosten konkretisiert werden.

Der Mühlensee ist Betriebsvermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Forum Oelde, sodass die Umsetzung dieser Maßnahme durch Forum Oelde erfolgt. Eine außerordentliche Gewässerunterhaltungsmaßnahme dieser Größenordnung ist jedoch aus den laufenden Einnahmen bzw. durch den durch den städtischen Haushalt zur Verfügung gestellten jährlichen Betriebskostenzuschuss von derzeit 1,65 Mio. € nicht zu finanzieren. Aus diesem Grund hat der Betriebsausschuss Forum Oelde in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2018 beschlossen, die Stadt Oelde aufzufordern den außerordentlichen Gewässerunterhaltungsaufwand i.H.v. 500.000 € zur Entschlammung des Mühlensees bereitzustellen.

Haushaltsrechtlich kann dieser Aufforderung durch den Betriebsausschuss Forum Oelde lediglich durch Bildung einer Rückstellung gem. § 88 GO NRW i.V.m. § 36 Abs. 4 GemHVO NRW im Rahmen des städtischen Jahresabschlusses 2018 entsprochen werden, da es sich um eine Verpflichtung in Form einer Verbindlichkeit handelt, die der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt ist und der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Des Weiteren muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht sowie die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Die wirtschaftliche Ursache für den außerordentlichen Gewässerunterhaltungsaufwand ist im Wirtschaftsjahr 2018 von Forum Oelde entstanden. Aufgrund der Veranschlagung der Planungsleistungen i.H.v. 30.000 € im Wirtschaftsplan 2019 von Forum Oelde ist wahrscheinlich, dass die Verbindlichkeit auch im kommenden Jahr entsteht sowie eine Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Darüber hinaus basiert der voraussichtliche finanzielle Aufwand für die Entschlammung des Mühlensees auf einer ersten Kostenschätzung durch ein Ingenieurbüro, sodass die Höhe zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt ist.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Bildung einer Rückstellung i.H.v. 500.000 € im städtischen Jahresabschluss 2018 aufgrund eines außerordentlichen Gewässerunterhaltungsaufwandes zur Entschlammung des Mühlensees im aktuellen Wirtschaftsjahr 2018 von Forum Oelde. Der Aufforderung des Betriebsausschusses Forum Oelde vom 2. Oktober 2018 zur Übernahme der Kosten zur Entschlammung des Mühlensees im Vier-Jahreszeiten-Park in Höhe von 500.000 € wird mit diesem Beschluss entsprochen.

8. Zuschussanträge Dritter zum Haushalt 2019 Vorlage: B 2018/200/4164
--

Herr Bürgermeister Knop verweist auf die vorliegenden Zuschussanträge Dritter zum Haushalt 2019.

Herr Austrup nimmt an den Beratungen und der Beschlussfassung zum Zuschussantrag des Reit- und Fahrvereins Oelde wegen Befangenheit nicht teil.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst zu den Zuschussanträgen Dritter zum Haushalt 2019 jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

Antrag Förderverein Gaßbachtal:

- a) Die laut Antrag des Fördervereins Gaßbachtal Stromberg e.V. im Zeitraum 2019 bis 2021 vorgesehenen investiven Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz und der Pumpentechnik am Freibad Stromberg werden als förderfähig im Sinne der Zuschussrichtlinien der Stadt Oelde anerkannt.
- b) Abweichend von den Zuschussrichtlinien des Rates der Stadt Oelde vom 19.09.2016 in der Fassung vom 11.12.2017 wird beschlossen, dem Förderverein Gaßbachtal Stromberg e.V. für die gemäß Antrag vom 27.07.2018 vorgesehenen Maßnahmen am Freibad Stromberg einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 80 % der nach Abzug von (beantragten) eventuellen, für denselben Zweck bestimmten Fördermitteln Dritter noch verbleibenden ungedeckten Projektkosten (Bau- und Investitionskosten) zu bewilligen, höchstens aber 92.000 €. Dieser Betrag ist als Ermächtigung in den Haushalt 2019 einzustellen. Auszahlung erfolgt abschlagsweise in Teilbeträgen nach Baufortschritt und Rechnungsnachweis; Drittmittel und Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen. Der endgültige Förderbetrag ergibt sich nach Vorlage der Schlussrechnungen und Abrechnung vorrangig zu verwendender Fördermittel Dritter. Das Nähere regelt der Bewilligungsbescheid.
- c) Sollte der Verein nachweislich nicht in der Lage sein, den nach Abzug dieses Zuschusses und der vorrangig zu verwendenden Fördermittel Dritter verbleibenden Eigenanteil zu erbringen, so wird ihm auf Antrag bis zur Höhe von 20 % der nachgewiesenen ungedeckten Maßnahmekosten, höchstens aber 23.000 €, zusätzlich zum Zuschuss nach Buchstabe b) weiterhin ein zinsloses Darlehen der Stadt Oelde gewährt. Darlehenslaufzeit 10 Jahre, Rückzahlung in 10 gleichbleibenden Jahresraten zu je 2.300 €.
- d) Ferner hat sich der Empfänger zu verpflichten, den Vorgaben der Ziffern II.6.h) bis j) der Zuschussrichtlinien nachzukommen.

Antrag des Reit- und Fahrvereins Oelde e.V.

- a) Die laut Antrag des Reit- und Fahrvereins Oelde e.V. vom 10.07.2018 in der konkretisierten Fassung vom 20.09.2018 vorgesehenen investiven Maßnahmen 1 (Kanalanschluss), 2 (Neuer Sandturnierplatz) und 4 (Bau einer behindertengerechten WC-Anlage) an der Reitanlage „Am Ruthenfeld 40“ in Oelde werden dem Grunde nach als förderfähig im Sinne der Zuschussrichtlinien der Stadt Oelde anerkannt. Eine Förderung für die beantragte Maßnahme 3 (Schleppdach Reithalle) erfolgt nicht.
- b) Abweichend von den Zuschussrichtlinien des Rates der Stadt Oelde vom 19.09.2016 in der Fassung vom 11.12.2017 wird beschlossen, dem Reit- und Fahrverein Oelde e.V.
 - aa) für die Maßnahme 1 „bauliche Herstellung des Kanalanschlusses“ ein zinsfreies Darlehen in Höhe der nachgewiesenen und nicht durch Eigenleistung und Eigenanteile gedeckten Kanalanschlussbaukosten, höchstens aber 40.000 €, zu gewähren. Die Rückzahlung erfolgt in 20 gleichbleibenden Jahresraten à 2.000 € als Zuschlag zur Pacht im Rahmen eines nach Herstellung der Maßnahme 2019 neu abzuschließenden Pachtvertrages zwischen dem Verein als Pächter und der Stadt Oelde als Verpächter des Grundstücks, beginnend erstmals mit der Pachtzahlung für das Jahr 2019.
 - bb) Für die Maßnahme 2 „Neuer Sandturnierplatz“ wird ein finanzieller Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen ungedeckten Projektkosten, höchstens aber 45.500 € gewährt.

Die Auszahlung erfolgt abschlagsweise in Teilbeträgen nach Baufortschritt und Rechnungsnachweis; Drittmittel und Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen. Der endgültige Förderbetrag ergibt sich nach Vorlage der Schlussrechnungen. Das Nähere regelt der Bewilligungsbescheid.

cc) Für die Maßnahme „Bau einer behindertengerechten WC-Anlage“ wird ein finanzieller Zuschuss in Höhe von 13.100 € gewährt.

c) Ferner hat sich der Empfänger zu verpflichten, den Vorgaben der Ziffern II.6.h) bis j) der Zuschussrichtlinien nachzukommen.

Antrag der Katholischen Kirchengemeinde

Abweichend von der Zuschussrichtlinie des Rates der Stadt Oelde vom 19.09.2016 wird beschlossen, der „Kath. Kirchengemeinde Oelde“ für die Kindertageseinrichtungen „St. Johannes“, „St. Marien Sünninghausen“ und „St. Vitus Lette“ einen Zuschuss in Höhe von 50 % der nicht durch öffentliche Förderung des Landes oder Bundes oder Rücklagenentnahme gedeckten Investitionskosten, höchstens aber 110.000,- € als Investitionsförderung zu gewähren.

Maßgeblich für die Endabrechnung der Maßnahmen ist der im Verwendungsnachweis für das Kindergartenjahr 2017/18 nachgewiesene Bestand an Rücklagen in den drei Kindertageseinrichtungen mit Stand zum 31.07.2019.

Insbesondere die nicht anderweitig zweckgebundenen Mittel, die den Kindertageseinrichtungen nach Antragsbewilligung aus noch zu erwartenden weiteren Rettungspaketen des Landes NRW zufließen, sind vorrangig vor einer städtischen Finanzierung einzusetzen, soweit sie nicht nachgewiesen zur Deckung der laufenden Betriebskosten der Bewilligungsjahre benötigt werden, so dass daher für diesen Teil die Möglichkeit einer „Rücklagenbildung“ bestehen würde.

Der Empfänger hat sich zu verpflichten, den übrigen Vorgaben der Ziffern 6 h bis j der Zuschussrichtlinien nachzukommen.

9. Satzungen und Verordnungen

9.1. Gebührenkalkulation 2019 für die Stadtentwässerung und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde Vorlage: B 2018/600/4180

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und die Vorberatungen im Finanzausschuss am 10.12.2018. Die Betriebsabrechnungen für das Jahr 2017 sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 wurden in der Sitzung vorgetragen und eingehend erörtert. Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG) und das kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 KAG NRW) erfordern die Anwendung messrichtig funktionierender Messgeräte, d.h. die Verwendung von geeichten EU-Wasserzählern oder von EU-Wasserzählern mit einer Konformitätserklärung des Herstellers, weil durch die Gemeinde eine verursachergerechte Abrechnung bezogen auf die Gesamtheit der Solidargemeinschaft der Gebührenzahler sicherzustellen ist. Nach § 33 Abs. 2 MessEG muss sich außerdem derjenige (hier: die Stadt Oelde) der Messwerte verwendet, bei demjenigen der ein Messgerät verwendet, vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sich dieses vom Messgerät-Verwender bestätigen lassen. In Anknüpfung hieran muss sich die Stadt demnach vergewissern, dass von privaten Grundstückseigentümern verwendete EU-Wasserzähler (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV) bzw. EU-Flüssigkeitsmessanlagen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 MessEV für Flüssigkeiten außer Wasser) ordnungsgemäß messen. Insbesondere müssen zu hohe Messungen mit Wasserzählern zur Messung bei der Trinkwasser-Verwendung zur Gartenbewässerung oder zu niedrige Messungen bei der Messung der Mengen an Niederschlagswasser, welches bei einer Regenwassernutzungsanlage zum Schmutzwasser

wird (WC-Spülung, Wäsche waschen), zum Nachteil aller anderen Gebührenschuldner ausgeschlossen werden.

Die Stadt Oelde hat die Anforderungen an Messgeräte, insbesondere Wasserzähler, die für die Messung von Wassermengen zur Gebührenberechnung verwendet werden, in § 4 ihrer Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung geregelt. Zur Berücksichtigung der beschriebenen Grundsätze sollen § 4 Abs. 4 und 6 dieser Satzung in Anlehnung an die Mustersatzung angepasst werden.

Weiterhin wird eine Formulierung in § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 7 der Satzung angepasst. Dies dient lediglich dazu, Missverständnisse zu vermeiden.

Des Weiteren wird § 5 Abs. 2 ergänzt, um zukünftig eine Überfliegung des Stadtgebietes zur Ermittlung der für die Berechnung der Niederschlagsgebühr erforderlichen Daten durchführen zu können.

Außerdem sind gemäß §§ 12 ff. Datenschutzgesetz NRW datenschutzrechtliche Formulierungen zu ergänzen (§ 5 Abs. 2 der Satzung).

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende

11. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW. S. 90)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90)
3. der §§ 65 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

hat der Rat der Stadt Oelde die Beitrags- und Gebührensatzung in seiner Sitzung am 17.12.2018 wie folgt beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 4 – 6 erhalten folgende Fassung:

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Gebührenpflichtige muss den Mengennachweis zum Stichtag 1.11. bis zum 15.11. jeden Jahres bei der Stadt Oelde melden. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zuzumuten, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert oder wenn der Gebührenpflichtige den Mengennachweis zum Stichtag 1.11. bis 15.11. jeden Jahres nicht bei der Stadt Oelde gemeldet hat.

(5) Wird die zugeführte Wassermenge geschätzt, so wird einmalig der Verbrauch aus der Abrechnung des Vorjahres zugrunde gelegt.

Liegt dieser nicht vor, so werden bei Wohnnutzung 40 m³ Wasserverbrauch je Person und Jahr zugrunde gelegt. Der Abrechnung des Wasserverbrauches wird im Schätzungsfall die Personenzahl zugrunde gelegt, die am 30.06. (Tag der Personenstandserhebung) des abzurechnenden Kalenderjahres ermittelt wird. Maßgebend ist der erste Wohnsitz. Änderungen in Bezug auf die Anzahl der gemeldeten Personen je Objekt zwischen dem 01.07. des abzurechnenden Kalenderjahres und dem 30.06. des darauf folgenden Kalenderjahres werden nicht berücksichtigt. Stehen Wohnungen zum Zeitpunkt der Personenstandserhebung leer, so ist der nächste Zeitpunkt einer Meldung mit einem ersten Wohnsitz maßgebend.

Wird ein Grundstück neu an die Abwasseranlage angeschlossen, so berechnet sich die zugrundezulegende Abwassermenge für die ersten zwei Erhebungszeiträume anteilig entsprechend lit. b), wobei für die zugrunde zu legende Personenzahl die nächste Meldung mit einem ersten Wohnsitz maßgebend ist, sofern nicht eine Berechnung der Schmutzwassermenge nach Abs. 2 möglich ist. Im Übrigen wird nach Erfahrungswerten geschätzt.

(6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeichte Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion und die gültige Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist der Stadt Oelde von dem Gebührenpflichtigen nach Aufforderung vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren

Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1 des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die jährliche Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,05 Euro.**

§ 5 Abs. 2 wird um folgende Sätze ergänzt:

Die Stadt Oelde behält sich für den Bedarfsfall vor, die Datenerhebung durch Überfliegung des Stadtgebietes vorzunehmen und hierdurch Luftbilder von den Grundstücken zu erstellen. Mit Hilfe der erstellten Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückeigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückeigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Oelde zutreffend ermittelt worden sind.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 **0,57 Euro.**

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung

(7) Für ordnungsgemäß betriebene Regenwassernutzungsanlagen mit Zählernachweis im Sinne des § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung, die der Brauchwassernutzung (Waschwasser oder Toilettenspülung) dienen, wird ein Abschlag von 1,25 Quadratmeter je Kubikmeter zurückgehaltener und verbrauchter Wassermenge gewährt. Für dieses dann anfallende Schmutzwasser ist eine Schmutzwassergebühr zu zahlen. Für ordnungsgemäß betriebene Regenwassernutzungsanlagen mit Zählernachweis im Sinne des § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung, die der Gartenbewässerung dienen, wird ein Abschlag von 1,25 Quadratmeter je Kubikmeter zurückgehaltener und verbrauchter Wassermenge gewährt. Auffangbehälter (Zisternen) für Brauchwassernutzung oder Gartenbewässerung müssen ein Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ sowie einen Überlauf an die städtische Entwässerungsanlage haben.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

9.2. Gebührenkalkulation 2019 für die Abfallentsorgung und Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde Vorlage: B 2018/600/4179

Herr Bürgermeister Knop verweist auf die Vorberatungen in der Sitzung des Finanzausschusses am 10.12.2018. Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2017 sowie die Gebührenkalkulation 2019 wurden vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende

17. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW. S. 90)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90)
3. des § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde vom 05.07.2012,

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 17.12.2018 die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 05.07.2012 wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Gebührensätze

Gebührensatz

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Entleerung der Behälter für Restabfälle sowie kompostierbare Abfälle beträgt:

- bei Bereitstellung eines 80 l - Behälters für Restabfall
jährlich 133,02 Euro oder monatlich 11,09 Euro
- bei Bereitstellung eines 120 l - Behälters für Restabfall
jährlich 199,53 Euro oder monatlich 16,63 Euro
- bei Bereitstellung eines 240 l - Behälters für Restabfall
jährlich 399,06 Euro oder monatlich 33,26Euro
- die Gebühr je Liter Restabfall beträgt 1,66 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

9.3. Neufassung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen **Vorlage: B 2018/600/4156/1**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 22.11.2018.

Die Landesbauordnung wurde in 2018 grundsätzlich neu geregelt und tritt Anfang 2019 in Kraft. Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen wird künftig generell neu verfasst und geregelt. § 48 Abs. 3 der neuen BauO NRW ermöglicht den Gemeinden, alle Regelungen zur Herstellung und Verpflichtung von Stellplätzen, einschl. der Kostentragung im Rahmen einer neuen Satzung „Stellplatzsatzung“ zu regeln.

Es bleibt grundsätzlich bei einer gesetzlich geregelten Stellplatzpflicht, die von einer Rechtsverordnung konkretisiert werden soll, in der das unverzichtbare Minimum an Stellplätzen festgeschrieben werden soll. Die Gemeinden können davon abweichend mittels kommunaler Satzungen selbst Regelungen über das Erfordernis von Stellplätzen treffen. Da die RechtsVO gegenwärtig nicht vorliegt, empfiehlt die Verwaltung, die vorliegende Satzung im Rahmen einer Übergangslösung zu verabschieden.

Die Regelungen der Ablösung wird nach Vorlage der neuen BauO NRW bzw. der RechtsVO in einem weiteren Schritt möglicherweise Bestandteil einer neuen örtlichen Stellplatzsatzung. Die hier zu verabschiedende Stellplatzsatzung regelt auch die Neufestsetzung der Ablösebeträge in der Art, dass die bisherigen Beträge entsprechend der Index-Entwicklung des Statistischen Landesamtes NRW angepasst wurden.

Die Verwaltung schlägt daher den Weg einer kurzfristigen Neufassung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Oelde als Übergangslösung vor.

Ergänzung vom 26.11.2018:

Mit Schnellbrief vom 23.11.2018 hat der Städte-u. Gemeindebund die vom Land NRW am 23.11.2018 festgesetzte Ermächtigungsgrundlage zur Neuregelung der Landesbauordnung ab 01.01.2019 mitgeteilt. Daher war die Ermächtigungsgrundlage, § 48 Abs. 3 S. 2 Nr. 8 in der Satzung aufzuführen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Neufassung der folgenden Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Oelde als Übergangslösung.

S A T Z U N G
über die Ablösung von Stellplätzen
der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 48 Abs 3, Satz 2 Nr. 8 i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs.1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Oelde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Oelde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Oelde werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I
 Gemeindegebietsteil II

(2) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gemeindegebietsteil I Innenstadt

Konrad-Adenauer-Allee – Am Kalverkamp – Geiststraße – Paulsburg – Wallstraße – Kleygarten – Bahndamm – Grundstück EK Zentrum (ehem. Molkereigelände) – Schmale Gasse – Bultstraße – Konrad-Adenauer-Allee – einschließlich der äußeren Randbebauung der aufgeführten Straßen.

Gemeindegebietsteil II übriges Stadtgebiet und Ortsteile

Das übrige Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile Sünninghausen, Stromberg und Lette

(3) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in der Anlage 1 durch farbige Umrandung dargestellt.

§ 3

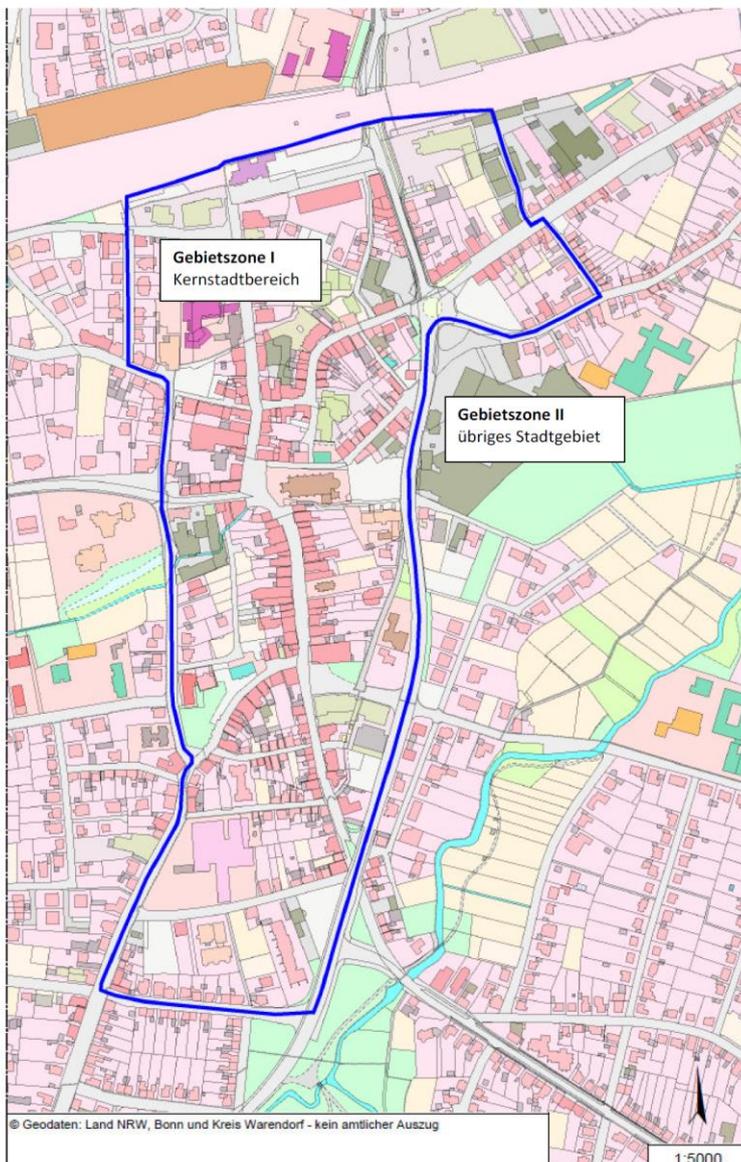
(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz oder Garagenstellplatz

in der Gebietszone I	auf 6.600,00 Euro
in der Gebietszone II	auf 5.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelde über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung vom 28.04.1977 in der Fassung der Bekanntgabe vom 12.12.2012 außer Kraft.



9.4. Anpassung der Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes sowie Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes der Stadt Oelde
Vorlage: B 2018/320/4174

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und die Vorberatungen im Finanzausschuss am 10.12.2018.

Für die Benutzung des Rettungsdienstes werden derzeit Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Oelde in der seit dem 01.01.2013 geltenden Fassung erhoben. Die Kostenrechnung für das Jahr 2017 schließt mit einem Defizit in Höhe von 193.777,03 € ab. Aus den Vorjahren war noch ein Überschuss in Höhe von 71.041,39 € zu verrechnen, so dass ein Restdefizit von 122.735,64 € in das Abrechnungsjahr 2018 vorzutragen ist. Das Defizit in 2017 beruht zum einen auf höheren Personalkosten; hier sind neben den tariflichen und gesetzlichen Anpassungen zusätzliche Kosten für Pensionsrückstellungen im Wege von Versetzungsverfahren entstanden. Zum anderen waren in 2017 erstmals die höheren anteiligen Kosten für die neue Feuer- und Rettungswache zu berücksichtigen. Weiterhin wurden in 2017 ein neuer KTW und ein neuer RTW in Dienst gestellt; daraus ergibt sich der im Betriebsabrechnungsbogen(BAB) dargestellte Anstieg der Abschreibungen.

Für das Jahr 2018 wird mit einem Defizit von rd. 72.000,--- € kalkuliert; weitere Defizite ergeben sich in den Folgejahren. Diese resultieren insbesondere daraus, dass in 2018 weiteres Personal zur Abdeckung der auf Grundlage des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis Warendorf ausgeweiteten Einsatzzeiten für den KTW und den 2.RTW eingestellt werden musste. Weiterer wesentlicher Aspekt ist die Gestellung des Notarztes ab dem 01.09.2018 durch die Notarzbörse.

Eine Anpassung der Gebührensätze auf die im beigefügten Satzungsentwurf dargestellten Beträge ist daher erforderlich. Gleichzeitig wurde der Wortlaut der Satzung, die ursprünglich noch aus dem Jahr 1981 stammt, angepasst.

Mit Schreiben vom 25.09.2018 wurden die Verbände der Krankenkassen sowie der Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften über die Betriebsabrechnung für 2017 und die vorgesehene Gebührenanpassung informiert und ihnen gem. § 14 des Rettungsgesetzes NRW Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgesehenen Gebührenanpassung gegeben.

Eine Rückäußerung der Krankenkassen liegt bislang nicht vor. Lediglich der Landesverband der DGUV hat sich dahingehend geäußert, dass er sich den Absprachen mit den Krankenversicherungen anschließen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung wie im Beschlussvorschlag dargestellt zu beschließen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes der
Stadt Oelde**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018(GV NRW S. 90), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 6 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer des Landes Nordrhein-Westfalen (RettG

NRW) vom 24. November 1992 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Oelde ist Trägerin einer Rettungswache. Sie nimmt die Aufgaben gem. §§ 6 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) wahr. Sie hält die nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf erforderlichen Rettungsmittel und das notwendige Personal vor und führt die Einsätze durch.
- (2) Die Rettungswache führt Transporte von Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen unter Beachtung der gebotenen Vorsicht sowie erteilter ärztlicher Weisungen unter sachgemäßer Betreuung durch.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Oelde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort bei Übermittlung des Einsatzauftrages.
Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Hat eine Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben oder steht die Mitgliedschaft der oder des Transportierten in einer Krankenkasse oder bei einem Kostenträger fest, so steht es der Stadt Oelde frei, die Gebühren von der Krankenkasse oder bei Kostenträger einzuziehen. Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner wird von der Zahlungspflicht nicht befreit, bis die Gebühr von dort entrichtet wurde.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
 - a) die Benutzerin/der Benutzer
 - b) bei minderjährigen Benutzerinnen/Benutzern die Personen, denen diesen gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen die Unterhaltspflicht obliegt
 - c) die Bestellerin/der Besteller von Leistungen oder Einrichtungen des Rettungsdienstes, sofern er nicht in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten gehandelt hat
 - d) die Person, die durch ihr Verhalten oder ihren körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst hat, ohne Benutzerin/Benutzer zu sein

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.02.1981 außer Kraft.

Gebührentarif

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Oelde

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Oelde werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einsatz eines Krankenkraftwagens (KTW)	
1.1 Grundgebühr	220,00 €
1.2 Gebühr je km	3,00 €
je km ab dem 26. km	2,00 €
2. Einsatz eines Rettungstransportwagens (RTW)	
2.1 Grundgebühr:	575,00 €
2.2 Gebühr je km	5,00 €
je km ab dem 26. km	4,00 €
3. Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	
4.1 Grundgebühr	350,00 €
2.2 Gebühr je km	5,00 €
je km ab dem 26. km	4,00 €
4. Einsatz eines Notarztes	420,00 €
5. Gleichzeitige Beförderung mehrerer Personen (Benutzer)	
Zuschlag für jeden weiteren Benutzer	50 % der
(Gesamtgebühren werden anteilmäßig aufgeteilt)	Nr. 1.1 oder 2.1
6. Wartezeiten	
für jede über 30 Minuten hinausgehende angefangene halbe Stunde	15,00 €
7. Desinfektion eines Fahrzeuges	30,00 €
8. Grundreinigung des Wageninneren bei besonderer Verschmutzung	30,00 €
9. Sonderreinigung der Schutzkleidung bei besonderer Verschmutzung	30,00 €

9.5. Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Oelde
Vorlage: B 2018/600/4097

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 22.11.2018.

Am 16.07.2016 ist das neue Landeswassergesetz NRW 2016 in Kraft getreten. Hiernach haben die Städte und Gemeinden sicherzustellen, dass die Abwasserüberlassung nach § 48 LWG ordnungsgemäß erfüllt wird. Die Sicherstellung erfolgt durch die gemeindliche Satzung. Daher hat eine Anpassung der städtischen Satzung an das neue Landeswassergesetz zu erfolgen. Teilweise hat sich die Nummerierung der Paragraphen geändert. Darüber hinaus hat eine Anpassung der Satzung an die aktuelle Rechtsprechung zu erfolgen.

Beispielsweise wurde in § 2 Ziffer 2 die Definition des Begriffes Schmutzwasser konkretisiert, da ein aktuelles Gerichtsverfahren hierzu Anlass bot.

Darüber hinaus war § 8 Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass bezogen auf das Niederschlagswasser von den Kommunen bislang nur die Errichtung einer Abscheideanlage gefordert werden konnte, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers zu hoch war. Nunmehr kann auch die Errichtung sonstiger Wasserbehandlungsanlagen (z.B. Klärbecken) gefordert werden. Zudem war in § 15 die Zustands- und Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) noch zu ergänzen.

Im Anlage 1 zur Entwässerungssatzung wurde zusätzlich der Grenzwert für Chlorid (300 mg/l) neu eingefügt. Auf Grundlage der europäischen Gesetzgebung sieht das nationale Recht inzwischen ebenfalls Begrenzungen beim Salzeintrag in Gewässer vor. Zu hohe Salzeinträge, bedingt durch anthropogene Einflüsse, können zu lebensbedrohlichen Veränderungen des Lebensraumes von Flora und Fauna im Gewässer führen. Sie treffen das Individuum und die Population in ihrer Existenz, ihrer Generationszeit und Reproduktionsfähigkeit sowie die komplette Lebensgemeinschaft in ihrer Funktionsweise. Aus diesem Grunde hat die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde in den letzten wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid für die Einleitung aus der Kläranlage Oelde in den Axtbach einen Grenzwert für Chlorid festgeschrieben. Dieser beträgt 400 mg/l an der Einleitungsstelle. Da Salze neben den genannten Auswirkungen im Gewässer zudem korrosiv auf die Anlagenbauteile der Kläranlage wirken und außerdem im Abwasserreinigungsprozess nicht abgebaut werden können, sowie v. a. in der Winterzeit auch über Tausalzeinträge noch weitere Salzfrachten in die Kläranlage gelangen, wird der Grenzwert in der kommunalen Entwässerungssatzung auf 300 mg/l festgesetzt. Unter der Berücksichtigung, dass die Abwassermengen, die diesen Grenzwert ausschöpfen eher gering sind, da sie nur von ausgesuchten gewerblichen Erzeugern stammen können, sollte somit durch die Vermischung mit häuslichen Abwässern der Grenzwert am Ablauf der Kläranlage sicher eingehalten werden können. Selbstverständlich unterliegt die satzungsrechtliche Vorgabe der permanenten Kontrolle und ist bei Bedarf anzupassen.

Im Übrigen erfolgt mündlicher Vortrag zu den vorgesehenen Satzungsänderungen.

Die Neufassung der Satzung liegt nunmehr vor und ist vom Rat zu beschließen.

Als Anlage zu dieser Vorlage ist die Synopse mit Gegenüberstellung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes mit der aktuellen sowie der zukünftigen städtischen Satzung beigefügt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung):

**Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung)
der Stadt Oelde**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2771),
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 934),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw vom 17.10.2013 – GV. NRW. 2013, S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295)

hat der Rat der Stadt Oelde am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Oelde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung über die

Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Oelde vom 12.07.2017,

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Schmutzwasser im Sinne dieser Definition ist auch Wasser welches durch sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert wurde und durch das Kanalsystem abfließt, unabhängig von dem Grad der Verschmutzung sowie von der Inanspruchnahme des Kanalsystems im Trennsystem oder Mischsystem.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücksanschlussleitungen und Anschlussstutzen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten,
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
12. Blut aus Schlachtungen,
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

Es steht dem Grundstückseigentümer frei, anstelle der Inspektionsöffnung einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück zu errichten. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung der Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung / der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung / des Kontrollschachtes ist unzulässig. Eine Inspektionsöffnung ist eine Öffnung mit abnehmbarem Deckel, angebracht auf einer Abwasserleitung oder einem Abwasserkanal, die die Zugänglichkeit von der Oberfläche aus erlaubt, nicht jedoch den Einstieg von Personen gestattet. Inspektionsöffnungen müssen es ermöglichen, Reinigungs-, Inspektions- und Prüfausrüstung in die Abwasserleitung einzubringen, so dass eine Kamerabefahrung der Anschlussleitung durchführbar ist. Diese Anforderung wird bei Ausführung der Inspektionsöffnung mit einer lichten Weite von ≥ 400 mm als erfüllt angesehen. Alternativ ist immer auch der Einbau eines Kontrollschachtes (lichte Weite ≥ 800 mm) möglich.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung einschließlich der Sonderbauwerke obliegen der Stadt. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (9) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.

- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Überwachung

- (1) Das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) bedarf gem. § 58 Abs. 1 WHG der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.
- (2) Die Überwachung der Indirekteinleitungen obliegt der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern **oder**
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
 - oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in

entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,

8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,

10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,

11. § 15 Absatz 6 Satz 3

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,

12. § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

13. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelde vom 11. Dezember 2009 außer Kraft.

Anlage 1

zur Entwässerungssatzung der Stadt Oelde

Parameter	Grenzwert
Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5 – 10,0
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	100 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundenen Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel (als TOC)	10 g/l
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chlorid	300 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Sulfat (SO ₄ 2-)	600 mg/l

Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar	2 mg/l
Fluorid (F ⁻), gelöst	50 mg/l
Phosphor, gesamt	50 mg/l
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l

10. Haushaltssatzung 2019
Vorlage: B 2018/200/4093/1

Herr Bürgermeister Knop teilt einführend mit:

„Bezogen auf die Haushaltplanberatungen und diesem Jahr kann ich auf konstruktive und gute Etatberatungen zurückblicken. Ich bin davon überzeugt, dass es gemeinsam gelungen ist, einen ausgewogenen und verantwortungsbewussten Finanzrahmen für unser Handeln im Jahr 2019 vorzubereiten.

Ich möchte mich an dieser Stelle nochmal ausdrücklich an die Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Finanzen wenden und Ihnen dafür danken, dass es trotz des zeitweise erheblichen Zeit- und Arbeitsdrucks auch in diesem Jahr gelungen ist, sehr gute und professionelle Arbeit zu leisten. Mein Dank gilt hier insbesondere an Frau Steinberg und Herrn Jathe, die hierfür hauptverantwortlich sind.

Verfahrensstand:

Vor Ihnen liegt nur das komprimierte Ergebnis dieses intensiven Beratungs- und Abstimmungsprozesses. Dies sind im Einzelnen:

- *Gesamtänderungsliste zum Haushalt*
- *Haushaltssatzung*
- *Ergebnis- und Finanzplan*
- *Übersicht über die Entwicklung der Rücklagen*
- *Stellenplan*

Alle wesentlichen Unterlagen wurden Ihnen bereits per Mail am vergangenen Freitag zugesandt. Darüberhinausgehende Anträge wurden nicht gestellt.

Die Fraktionsvorsitzenden halten ihre Etatreden:

Haushaltsrede des Vorsitzenden der CDU-Fraktion Herr A. Drinkuth:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Knop,
 sehr geehrte Mitglieder des Rates,
 sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung,
 sehr geehrte Damen und Herren,*

ein außergewöhnliches Jahr 2018 nähert sich langsam dem Ende. Wer hätte am Anfang des Jahres darauf gewettet, dass sich das erfolgsverwöhnte deutsche Team bereits nach dem Ende der Vorrunde bei der Fußball-Weltmeisterschaft in Russland aus dem Turnier verabschieden muss. Oder konnte sich jemand vorstellen, dass die SPD einmal um ihren Status als Volkspartei zittern muss. Aktuell ist man bei Umfragen auf Höhe mit der AFD. Das ist traurig, wenn man bedenkt, dass es bei der AFD Spitzenfunktionäre wie den Fraktionsvorsitzenden im Thüringer Landtag, Björn Höcke, gibt, die offen in der Gesellschaft rechtsextreme Parolen verbreiten. Wir haben in Deutschland eine besondere geschichtliche Verantwortung, nachdem durch unser Verschulden viele Millionen unschuldiger Menschen allein aufgrund ihrer Herkunft sterben mussten. Daher sollten wir uns als Kommunalpolitiker

entschieden dafür einsetzen, jedes Anzeichen von rechtsextremer Ideologie, wo möglich, im Keim zu ersticken.

Mich persönlich, da ich auch in Thüringen geboren wurde, stimmt es nachdenklich, dass es insbesondere im Osten unseres Landes scheinbar einen großen Nährboden für rechtsgerichtete Lebensanschauungen gibt. Was den Umgang mit der AFD angeht, bin ich davon überzeugt, dass es der bessere Weg ist, sich inhaltlich und konstruktiv mit dieser Partei auseinanderzusetzen, als seinem Ärger mit aggressiven Gegenparolen Luft zu verschaffen. Im Übrigen lehne ich auch jede Form von Linksextremismus ab.

Eine Erfolgsgeschichte, auch wenn es in aktuellen Umfragen wieder leicht bergab geht, war das Jahr 2018 für die Partei der Grünen. Hierfür gibt es sicherlich mehrere Gründe. Im Kern aber rückt bei vielen Menschen ein stärker werdendes grünes Bewusstsein in den Blickpunkt. Die Erderwärmung ist „spürbar“ geworden. Den sehr langen und extrem trockenen Sommer in diesem Jahr haben beispielhaft unsere Landwirte durch deutliche Ernteauffälle oder Autofahrer durch Spritengpässe aufgrund eingeschränkter Transportmöglichkeiten über den Flussweg zu spüren bekommen. Beiträge rund um die Themen Klimawandel und Dieselabgasskandal bestimmten die mediale Berichterstattung in diesem Jahr. Doch was bedeutet diese Entwicklung für unsere Stadt?

Als stärkste Partei im Oelder Rat müssen auch wir unserer ökologischen Verantwortung gerecht werden und uns Gedanken über klimafreundliche und ressourcenschonende Maßnahmen machen. Konkret hat die CDU hier in der Vergangenheit bereits Anträge für den verstärkten Einsatz von LED und Photovoltaik, die Anschaffung klimaschonender Fahrzeuge wie Elektroautos oder Hybridwagen für den städtischen Fuhrpark inklusive der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur oder die Aufstockung des Stellenanteils unserer Klimaschutzmanagerin auf eine Vollzeitstelle gestellt. Mit dem aktuellen Haushalt sollen mit der Einrichtung von mehr Fahrradbügeln im Stadtgebiet und die versuchsweise Anschaffung von Mitfahrbänken weitere Akzente für eine zukunftsweisende und sauberere Mobilität gesetzt werden. Insgesamt bleibt es natürlich eine wichtige und dauerhafte Aufgabe oder sogar Verpflichtung, unsere Stadt als klimafreundliche Kommune mit sinnvollen Maßnahmen weiterzuentwickeln.

Kommen wir zum vorliegenden Haushaltsplanentwurf 2019. Dieser zeichnet sich in erster Linie durch ein Rekordinvestitionsbudget in Höhe von rund 27 Mio. Euro aus. Das ist fast 3-mal so viel wie die Stadt Beckum in ihrem Haushaltsplanentwurf auswies und vergleichbar mit den geplanten Investitionen des Kreises Warendorf, der aber ein 5-mal größeres Haushaltsvolumen aufweist wie die Stadt Oelde. Allein 5 Mio. Euro fließen in den Grunderwerb von künftigen Wohnbau- und Gewerbegebietsgrundstücken. Diesen auf Wachstum ausgerichteten Kurs unterstütze ich ausdrücklich. 17,6 Mio. Euro sind für Baumaßnahmen vorgesehen, was nochmals eine deutliche Steigerung zu den Vorjahren darstellt. In diesem Zusammenhang möchte ich gerne an eine vielleicht nicht ganz so ernst gemeinte Wette von Herrn Rodriguez während der letzten Haushaltberatungen erinnern. Er hatte mit Herrn Abel darum gewettet, dass es die Stadt in diesem Jahr nicht schaffen würde, eine bestimmte Prozentzahl der geplanten Investitionen tatsächlich auch in der Realität umzusetzen. Soweit mir bekannt ist, wurde bei den Baumaßnahmen in diesem Jahr sogar mehr verausgabt als die ursprünglich geplante Summe von rund 12,4 Mio. Euro. Das ist ohne Zweifel eine tolle Leistung der Mitarbeiter in der Bauverwaltung. Wir haben bereits im letzten Jahr mit der zusätzlich beantragten Stelle deutlich gemacht, wie wichtig uns dieser Bereich ist.

Es würde aufgrund der Vielzahl zu weit führen, auf alle großen Investitionsprojekte der Stadt im Detail einzugehen. Mit ungefähr rund 10 Mio. Euro sticht natürlich besonders der Bau der neuen Multifunktionshalle hervor. Hier bekommt die Stadt eine von vielen Oelder Bürgerinnen und Bürgern gewünschte Veranstaltungshalle mit vielfältigen Nutzungsoptionen. In erster Linie steht aber die Nutzung der neuen Halle für den Sportunterricht der Gesamtschule im Mittelpunkt. Wir können uns alle gemeinsam auf die neue Dreifachsporthalle freuen, auch wenn dieser weitere finanzielle Kraftakt nach dem Bau der neuen Feuer- und Rettungswache aller Voraussicht nach deutlich negative Auswirkungen auf den Schuldenstand unserer Stadt haben wird. Als CDU-Fraktion haben wir vergeblich versucht, durch eine finanzielle Budgetgrenze die Gesamtinvestitionskosten zu begrenzen. Leider wäre mit dem

geringeren Budget „nur“ eine Kopie der Dreifachturnhalle am Hallenbad möglich gewesen, was aus unserer Sicht aufgrund der klaren Nachteile im Hinblick auf die Durchführung von Veranstaltungen aber keinen Sinn gemacht hätte.

Im Fazit gibt es kaum Projekte, die man aufgrund ihrer Bedeutung hätte streichen können. Sowohl die Kanalsanierung auf der Warendorfer Straße, der Neubau der Pumpstation und Druckrohleitung Lette, die Renaturierung des Maibaches aufgrund des Hochwasserschutzes oder der Ausbau beziehungsweise die Modernisierung unserer Schulen sind beispielhaft allesamt wichtige Projekte, die keinen Aufschub erlauben.

Wenn wir schon bei den Schulen sind. Wir können als CDU-Fraktion mit Fug und Recht behaupten, dass wir uns nicht nur um eine, sondern um alle Schulen, sowohl die Grund- als auch die weiterführenden Schulen kümmern. Ich bedanke mich bei der Verwaltung, dass wir in diesem Jahr trotz der hohen personellen Belastung mit der Planung der neuen Fassadensanierung an der Von-Ketteler-Schule starten konnten. Hier deutet sich im äußeren Erscheinungsbild eine klare Verbesserung an. Auch wird unser Antrag zur gleichmäßigen Ausstattung unserer Grundschulen mit Laptops in Klassenstärke im nächsten Jahr umgesetzt. Planerisch hat man sich nach unserer Initiative bereits in diesem Jahr mit dem notwendigen Erweiterungsbau am TMG beschäftigt. Die geplanten Umbauten an unserer Gesamtschule gehen nun zügig voran, so dass hier in absehbarer Zeit nach vielen Belastungen der Schüler und der Lehrerschaft durch die baulichen Nebenwirkungen ein einwandfreies Schulensemble zur Verfügung stehen wird. Investitionen in die Bildung unserer Kinder haben bei uns auch in Zukunft eine hohe Priorität.

Ein weiteres bedeutungsvolles und langfristiges Projekt ist die Umsetzung des Masterplans Innenstadt. Zu diesem Thema hatte ich in der letzten Haushaltsrede gesagt: „Ich bin sehr froh darüber, dass alle Fraktionen gemeinsam hinter diesem wichtigen Projekt stehen, welches in den kommenden Jahren zur Umsetzung vieler sinnvoller Maßnahmen zur Attraktivierung unserer Innenstadt führen wird.“ Leider hat nun eine Fraktion im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Marktplatzes diesen Kurs verlassen. Bekanntlich gibt es aktuell auch ein Bürgerbegehren, welches sich gegen die geplanten Baumaßnahmen auf dem Marktplatz ausspricht. Auf diesen Sachverhalt möchte ich gerne näher eingehen.

Die Neugestaltung des Marktplatzes stellte bereits bei der Verabschiedung des Masterplans Innenstadt im Jahre 2014 eines der 3 Schlüsselprojekte dar. Es wurde damals festgehalten, dass eine „Umgestaltung umfassend sein sollte“ und auch eine neue Oberflächengestaltung wurde als Ziel ausgegeben. Bei der vom Rat verabschiedeten Neugestaltungsvariante kann man sich sicherlich darüber streiten, ob die Farbe und Form des neuen Pflasters bzw. Betonsteins nun eine Verbesserung oder Verschlechterung des aktuellen Zustands darstellt. Worüber es normalerweise aber keine 2 Meinungen geben dürfte, ist der bauliche Zustand des Untergrundes. So gibt es neben den bekannten Ausführungen des Bausachverständigen Dieker einen weiteren geotechnischen Bericht der Roxeler Ingenieurgesellschaft mbH, welcher im Fazit aussagt, dass eine vollständige Erneuerung des Oberbaus erforderlich ist, die Untersuchungsergebnisse des Erstgutachtens also explizit korrekt sind.

Neben der nicht unerheblichen Förderungssumme, die selbstverständlich nicht alleine ausschlaggebend sein darf bei einer Entscheidung für oder gegen ein neues Investitionsvorhaben, versprechen wir uns auch weiterhin durch die Umgestaltung eine deutliche Aufwertung unseres Marktplatzes und der Innenstadt. Verwaltung und Kommunalpolitik können hier aber generell nur die Rahmenbedingungen möglichst optimal gestalten. Für mehr Leben in der Innenstadt sind darüber hinaus flankierende innovative Handlungskonzepte des Einzelhandels und des Citymanagements notwendig. Der Marktplatz muss „bespielt“ werden. Am Ende entscheiden wir Oelder Bürgerinnen und Bürger, und eben nicht die Farbe oder Form des Oberflächenbelages auf dem Marktplatz, mit unserem Kaufverhalten über das Wohl und Wehe des stationären Einzelhandels vor Ort. Bitte machen Sie sich das bewusst!

Wir können weiterhin sehr froh darüber sein, dass uns unsere starke Wirtschaft vor Ort so hohe Gewerbesteuererinnahmen beschert. Die erreichten Rekorderinnahmen in den letzten Jahren sind aber

keine Garantie für die Zukunft. Wir dürfen nicht automatisch davon ausgehen, dass es so weiterläuft wie bisher. Erste Zeichen deuten auch bereits darauf hin, dass der Wirtschaftsaufschwung insgesamt aufgrund vieler globaler Krisenherde allmählich an Fahrt verliert. In dieser Gesamtmengenlage sollten wir nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip nicht voreilige Steuergeschenke verteilen, insbesondere dann nicht, wenn im kommenden Haushaltsjahr ein negatives Jahresergebnis erwartet wird. Wir sollten auch nicht vergessen, dass wir unsere Bürgerinnen und Bürger bereits über die Gebührenkalkulation merklich entlasten. Außerdem schaffen wir mit dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf in den kommenden Jahren bedeutende Werte für unsere Einwohner, von denen sie auf verschiedene Art und Weise profitieren. Das sollte man bei der Forderung nach weiteren Steuersenkungen auch bedenken.

Die expansive Stellenplanentwicklung bereitet ein Stück weit Sorge, wenn man bedenkt, dass die Personalaufwendungen entsprechend deutlich zulegen und den Haushalt belasten. Hier ist es insbesondere Aufgabe der Verwaltung, die Bedarfe an neuen Stellen sehr sorgsam zu bewerten und auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Auf der anderen Seite gilt es natürlich, rechtzeitig proaktiv Maßnahmen zu ergreifen, um auf den demografischen Wandel und den schon existierenden Fachkräftemangel sinnvoll zu reagieren. Daher halten wir die geschaffenen 3 Stellen für die Demografie-Vorsorge für ein gutes Instrument zur Personalsicherung.

Ich möchte mich zum Ende der Haushaltsrede noch einmal, nachdem ich dies bereits im Betriebsausschuss Forum getan habe, klar zum Vier-Jahreszeiten-Park in Oelde bekennen. Er ist neben der Innenstadt das zweite wichtige Standbein mit großer Strahlkraft nach außen. Wir sind gerne bereit, sofern es entsprechende gute Ideen zur Weiterentwicklung und Attraktivierung des Parks gibt, mehr Geld in die Hand zu nehmen, um in die Zukunftsfähigkeit unseres Aushängeschildes zu investieren. Frau Wiebusch, mit der CDU haben Sie einen verlässlichen Partner an Ihrer Seite. Wir sprechen uns auch weiterhin klar für eine Bewirtschaftung des aktuell umzäunten Teils des Vier-Jahreszeiten-Parks aus. Dies ist auch ein Punkt, der uns klar von der SPD unterscheidet.

Das Thema Unterscheidung möchte ich kurz noch einmal aufgreifen. Wenn es nach der SPD gegangen wäre, dann hätte es beispielsweise keine Sanierung der Innenstadt Nord gegeben, junge Familien könnten nicht im kommenden Jahr ihren Traum vom Einfamilienhaus im Baugebiet Benningloh II verwirklichen – auch wenn Sie der Maßnahme am Ende zugestimmt haben –, der neue Pendlerparkplatz am Bahnhof im Bereich Pott's Holte würde nicht an der städtebaulich klar am besten geeigneten Stelle gebaut werden usw. Auch der Ausstieg aus dem Masterplan ist aus meiner Sicht ein Fehler. Ihr Argument der gestiegenen Kosten beim Marktplatz könnte man genauso gut bei der Multifunktionshalle anwenden. Hier spielt die Höhe der Kosten für Sie aber keine Rolle. Insgesamt komme ich zu dem Schluss, dass Sie sich an verschiedenen Stellen in der Tendenz nicht dem Wohl der Stadt, sondern eher dem Wohl Einzelner verpflichtet fühlen.

In der Politik muss man auch manchmal das Rückgrat besitzen, richtige Entscheidungen aus eigener Überzeugung, sofern sie auf sachlichen Entscheidungsgrundlagen basieren, zu vertreten und auch gegen Widerstände durchzusetzen. Häufig ist der Nutzen erst sehr viel später klar erkennbar und überzeugt dann auch anfängliche Kritiker. Emotionale Entscheidungen sind häufig nicht die Besten. Hier gilt es grundsätzlich für uns Lokalpolitiker, einen klaren Kopf zu bewahren.

Die CDU bleibt bei wichtigen Themen am Ball. Die auf unsere Initiative hin eingerichtete Arbeitsgruppe zum Thema der Hausärzterversorgung hat ihre Arbeit aufgenommen und wird hoffentlich bald erste Ergebnisse liefern, was wir als Stadt gegen den Hausärztemangel unternehmen können. In Bezug auf den sozialen Wohnungsbau halten wir den Vorschlag der SPD, eine neue Wohnbaugesellschaft zu gründen für den falschen Ansatz. Wir haben bereits eine solche Gesellschaft, nämlich den Bauverein, an dem die Stadt mit rund 30% beteiligt ist. Wir sollten uns eher Gedanken darüber machen, inwiefern der Bauverein personell gestärkt bzw. weiterentwickelt werden könnte, um den Herausforderungen des zukünftigen Wohnungsmarktes in Oelde gerecht zu werden. Lassen Sie uns aber nun zuerst bitte die Ergebnisse der Wohnraumbedarfsanalyse abwarten, bevor wir Maßnahmen definieren, wie wir auf die Wohnraumbedarfe unserer Bürgerinnen und Bürger sinnvoll reagieren.

Abschließend möchte ich mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2018 bedanken. Ich freue mich insbesondere darüber, dass wir mit Herrn Leson eine optimale Nachbesetzung für die anspruchsvolle Stelle des technischen Beigeordneten finden konnten. Ich bin davon überzeugt, dass der Fachbereich 3 bei Ihnen in besten Händen ist. Vielen Dank auch an meine Fraktionskollegen und die zahlreich ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger, die sich an vielen Stellen in diesem Jahr für unsere Stadt eingesetzt haben. Macht bitte weiter so!

Ich wünsche Ihnen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Nutzen Sie die wertvolle Zeit im Kreise ihrer Familien, um neue Kraft für das kommende Jahr zu sammeln. Und bleiben Sie gesund, das ist das Wichtigste!

*Die CDU-Fraktion stimmt dem vorgelegten Haushaltsplanentwurf zu.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!“*

Haushaltsrede des Vorsitzenden der SPD-Fraktion Herr F. Rodriguez:

*Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Knop,*

der vorgelegte Haushalt für 2019 zeichnet sich durch die kaum vorstellbare Investitionssumme von 27 Millionen Euro aus. Wir haben mal nachgeschaut: Das sind 40 % mehr, als wir jemals vorher in einem Jahr veranschlagt haben. Wir wünschen dem neuen Stadtbaurat, Herrn Leson, wirklich viel, viel Glück bei der Umsetzung dieses Rekordvolumens! Und gratulieren ihm zu seiner neuen Aufgabe!

Die Verwaltung legte uns einen Haushalt mit der besten mittelfristigen Finanzplanung der letzten 10 Jahre vor.

Wir haben in jedem Haushaltsplan eine Vorausschau für die kommenden vier Jahre. Diese Überschüsse und Defizite summieren sich zu dieser sogenannten mittelfristigen Finanzplanung. In den letzten 10 Jahren hatten unsere Haushaltsentwürfe immer ein Defizit, wenn man diese vier Jahre im Voraus addiert. Im Schnitt beliefen sich diese prognostizierten Defizite auf rund 11,8 Millionen Euro. MINUS. In diesem Jahr legt uns der Bürgermeister einen Haushalt vor, dessen Vorausschau auf die nächsten vier Jahre um satte 4,5 Millionen Euro besser ist, als wir das im letzten Jahr geplant haben. Durch die Änderungen im Laufe der Haushaltsberatungen hat sich dies nochmals um rund 3 Millionen Euro verbessert. Zum allerersten Mal seit der Einführung der NKF Systematik weisen wir in der mittelfristigen Finanzplanung ein PLUS aus. Gut 350.000 Euro. Das ist mehr als 100 % Verbesserung im Vergleich der letzten 10 Jahre!

Trotz dieser außergewöhnlich guten Haushaltslage wird die unsoziale Grundsteuer in Oelde nicht gesenkt: Wir betonen nochmals: Es geht nicht um rund 12 Euro pro Kopf oder 30 Euro pro Wohneinheit, wie uns gerne seitens der Verwaltung vorgerechnet wird.

Dieser statistische Durchschnittswert geht an der Lebenswirklichkeit vieler - besonders junger Familien mit neuem Wohneigentum - vorbei. Diese Arithmetik verwischt den Blick auf das Wesentliche. Sie ist genauso aussagekräftig, als ob man sagen würde, Herr Drinkuth und ich seien durchschnittlich auf 6 Demos gegen Sozialabbau gewesen.

*Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Knop,*

jeder Punkt weniger Grundsteuer B entlastet insbesondere unsere jungen Familien, die in ihr neues Eigenheim ziehen. Und hier sind es halt nicht die besagten 30 Euro sondern etliches mehr.

Und warum muss eigentlich diese junge Familie unser fiktives Defizit bei der Gewerbesteuer gegenfinanzieren. Oder die Seniorin, die in eine neue altersgerechte Wohnung gezogen ist, und dafür ihr kleines Häuschen aus den 50er aufgab?

Sie finanzieren derzeit über die höhere Grundsteuer die – nennen wir es mal der Einfachheit halber: „Subvention“. Eine Subvention für unsere Oelder Unternehmen, die erfreulicherweise Gewinne erwirtschaften. Diese Unternehmen entlasten wir fast um den gleichen Betrag unterhalb des fiktiven Hebesatzes.

Notfalls werden wir es jedes Jahr wiederholen: Diese Steuer ist augenblicklich vollkommen unsozial. Und daher gehört sie soweit abgesenkt wie möglich. Und das zu tun unterliegt in erster Linie dem politischen Willen dieses Rates.

Und, meine Damen und meine Herren der CDU und FDP-Fraktion: sie sollten ihre Wortwahl, die sie in diesem Zusammenhang - fast schon inflationär - benutzen für die Zukunft sehr, sehr genau überdenken. Ihr dauernder Vorwurf des „Populismus“ gerichtet an die Oelder Sozialdemokratie, entbehrt nicht nur jeglicher Grundlage. Sondern viel schlimmer! Mit Ihrer inflationären Wortwahl verwischen sie bewusst oder unbewusst die Grenzen zu den echten Populisten und Rattenfängern. Und bewahre uns die Oelder Bevölkerung in einer weisen Wahlentscheidung in rund 20 Monaten davor, dass Scharfmacher, Antidemokraten und Rassisten in diesem Rat sitzen. Ich weiß nicht, wie Sie sich noch verbal steigern wollen, wenn hier die AfD im Stadtrat sitzt.

Kommen wir nun zu einem Punkt unserer Fraktion, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister, der in diesem Hause einstimmig angenommen wurde: Wir werden nächstes Jahr mit der Planung für einen Skate- und Bikepark für die Oelder Jugend beginnen, der dann 2020 fertiggestellt wird. Über mehrere Jahre haben wir unter anderem beim „Beweg was!“-Projekt die Forderung der Jugendlichen nach einem derartigen Skate- und Bikepark vernommen aber nicht als Rat gehandelt. Nun haben wir als SPD die Initiative ergriffen und dieser Park wird tatsächlich realisiert. Wichtig ist uns dabei, dass die zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer bei der Planung intensiv eingebunden werden.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren,

Die Mehrheit dieses Hauses hat immer noch nicht begriffen wo der Zug im Rahmen des Wohnungsbaus hinfährt. Dabei hat der ehemalige Planungsausschussvorsitzende und stellvertretende Bürgermeister aus Ihren Reihen, meine Dame und meine Herren der CDU, es vor kurzem in einer Podiumsdiskussion unmissverständlich festgestellt: „Der Markt regelt es nicht“. Die sozialen Akteure müssen tätig werden. Davon gäbe es in Oelde nur zwei. Den Bauverein und die Stadt selbst. Diese müssten unverzüglich tätig werden. Fragen sie Herrn Hagemeier, der bei dieser Veranstaltung ebenfalls auf dem Podium saß. Er wird diese Aussage bestätigen können.

Statt in eigene Wohnungen zu investieren und das Vermögen unserer Stadt zu mehren, geben wir Zuschüsse an private Investoren. Damit lindern wir zwar aktuell das Problem, bekämpfen dieses Problem aber nicht dauerhaft. Zuschüsse an private Investoren sind verlorenes Geld. Und zudem: was passiert eigentlich nach den 8 Jahren, wenn die Vereinbarung ausläuft?

Das ist keine nachhaltige Beeinflussung des überhitzten Wohnungsmarktes. Nicht umsonst präsentiert uns ja die Stadtverwaltung unsere 140 städtischen Wohnungen und die gut 600 des Bauvereins als „soziale“ Wohnungen. Nur mit ihnen wird der durchschnittliche Mietpreis auf einem erschwinglichen Niveau gehalten. Denn gerade im Bereich von altengerechten Wohnungen findet man in Oelde faktisch nur Hochpreisiges. So sind selbst 10 Euro pro Quadratmeter in Oelde keine Seltenheit mehr. Diese Entwicklung gilt es umzukehren.

Daher halten wir als SPD die Gründung einer städtischen Wohnungsgesellschaft für ein probates Mittel. Viele Kommunen landauf, landab spielen mit diesen Gedanken oder gründen bereits fleißig eigene Gesellschaften, wie zum Beispiel kürzlich in Paderborn oder Velbert.

Deswegen ist es erfreulich, dass eine Mehrheit dieses Hauses unseren Antrag „die Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft vorzubereiten und dem Stadtrat bis nach der Sommerpause 2019 einen entsprechenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten.“ angenommen hat.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, meine sehr verehrten Damen und Herren,

in diesem Zusammenhang ist es gut und richtig, dass der Antrag der CDU-Fraktion, zur Veränderung der Reihenfolge der Entwicklung der Baugebiete in den einzelnen Ortsteilen Oeldes keine Mehrheit fand. Ich zitiere aus der Stellungnahme der Verwaltung: "Auch die politisch geforderten und zur Bedarfsdeckung notwendigen Projekte im Bereich des mietpreisgebundenen Wohnungsbaus lassen sich in dem vorgesehenen Umfang erfolgreich und in hinreichend großem Umfang nur in dem vorgesehenen Neubaugebiet in der Kernstadt realisieren. Darüber hinaus ist die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum sowie an Wohnbaugrundstücken in der Kernstadt nach wie vor am stärksten. Diese Stellungnahme der Verwaltung lassen wir einfach mal so stehen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, meine sehr verehrten Damen und Herren,

Oelde bekommt eine Erleuchtung. Mit 100.000 Euro auf Antrag unserer Fraktion, werden im nächsten Jahr insbesondere die Schulwege, Kreisverkehre und Kreuzungen mit besserer und moderner LED-Technik ausgeleuchtet. Zugleich leisten wir einen Beitrag zur Umwelt, zur allgemeinen Verkehrssicherheit und zum Sicherheitsgefühl unserer Einwohnerinnen und Einwohner. Und auch zur Insektenfreundlichkeit. Nebenbei meine Dame und Herren der CDU, sie müssen nicht die Verwaltung fragen, ob das sinnvoll ist, sondern gehen sie einfach nachts spazieren. Dann sehen sie das auch selbst – oder auch nicht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister

Vor fast genau 4 Jahren haben wir als Rat nahezu einstimmig beschlossen, einen Wirtschaftswegeverband zu gründen. Kaum zählbare Stunden sind von vielen Beteiligten seitdem geleistet worden. Dafür gebührt allen Beteiligten ein sehr großer Dank, stellvertretend sei hier Herr Reen aus der Stadtverwaltung genannt. Wir stehen bei der Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes kurz vor der Ziellinie. Viele Kommunen haben sich Oelde als Vorbild genommen. Und jetzt setzt die Mehrheit des Rates ein Stopp-Signal.

Der vorhin angenommene CDU Antrag nimmt die vom Bund der Steuerzahler und der SPD-Landtagsfraktion ins Gespräch gebrachte Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zum Anlass, unser Wirtschaftswegekonzert auf Eis zu legen.

Herr Hagemeier, wie kriegen Sie folgenden Widerspruch für sich persönlich zusammen? Sie stimmen im Landtag gegen die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Aber heute stoppen sie unser Wirtschaftswegekonzert, weil die Ausbaubeiträge vielleicht abgeschafft werden könnten? Gehen Sie doch mal mit sich selbst in Klausur.

Meine sehr verehrten Zuhörinnen und Zuhörer, sehr geehrter Herr Bürgermeister, noch zwei Punkte zum Schluss unserer Stellungnahme:

Es hat uns sehr gefreut, dass unsere Initiative zur Errichtung eines Freilaufgeländes für Hunde eine so positive Resonanz in der Öffentlichkeit gefunden hat. Hier sollten wir die Hundeliebhaber in Oelde nicht noch weiter enttäuschen. Daher sollten wir schleunigst nach einem geeigneten Grundstück suchen und das Projekt umsetzen.

Wie öffentlich zu lesen war, hatten wir ja bereits im Vorfeld der abschließenden Beratung im Finanzausschuss deutlich gesagt, dass wir unsere Vereine ausschließlich im Rahmen der Zuschussrichtlinie unterstützen wollen. Der von uns erarbeitete Vorschlag ist Grundlage der im Finanzausschuss einstimmig verabschiedeten Zuschüsse. Dies gibt allen Vereinen die Sicherheit und Zuverlässigkeit, die sie für ihre wichtige ehrenamtliche Arbeit für unser Gemeinwesen benötigen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren

Jetzt können sie in die Statistik schauen, wie die SPD Fraktion in den letzten 10 Jahren über den Haushalt abgestimmt hat. Wir machen unsere Entscheidung prinzipiell an Sachthemen fest und sagen eben nicht grundsätzlich populistisch „Nein“. Die SPD Fraktion konnte sich bei der Senkung der Grundsteuer zwar nicht durchsetzen, sieht aber durch die eingebrachten Änderungen insbesondere

unserer Fraktion den Haushalt 2019 auf einem gangbaren Weg, den wir in 2020 und folgenden Jahren mit geänderten Mehrheiten hier im Rat ausbauen werden.

Meine sehr verehrten Anwesenden, die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Oelde stimmt daher dem Haushalt 2019 mit seinen Anlagen zu.

Zum Schluss wünscht die SPD-Fraktion der Stadtverwaltung, den Kolleginnen und Kollegen im Stadtrat und allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern unserer Stadt besinnliche und ruhige Feiertage und einen guten Start ins Jahr 2019.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Haushaltsrede des Vorsitzenden der FWG-Fraktion Herr R. Niebusch:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Finanzausschusssitzung wurden die Anträge der FWG-Fraktion von allen Fraktionen mitgetragen. Dies gilt auch für die personelle Verankerung der Integrationsarbeit in der Verwaltung.

Nachdem die FWG sich bei den Etatberatungen des vergangenen Jahres für eine Verstärkung der Pflege- und Wohnberatung eingesetzt hatte, freuen wir uns, dass im kommenden Jahr das Projekt des Kreises Warendorf „Besser jetzt – gut beraten im Alter“ auch in Oelde durchgeführt wird. Dieses Beratungsangebot an alle Mitbürger ab 75 Jahren soll dazu beitragen, auch im hohen Alter selbstbestimmt leben zu können.

Auch bei unseren Schulen hat sich viel getan. Die Stadt Oelde hat viel investiert und wird dies auch in Zukunft tun. Dies gilt auch für die digitale Ausstattung und für die Schulsozialarbeit.

Die FWG – Fraktion wird auch deshalb einstimmig dem Haushalt zustimmen.

Über die Ergebnisse der Sitzung zum Haushalt wurde in der letzten Woche in der Glocke ausführlich berichtet. Ich werde mich daher heute SEHR kurz fassen.

Oelde ist nach Auffassung der FWG auf einem guten Weg.

Die Grundlage für diese Situation verdanken wir wie schon in den letzten Jahren ertragsstarken Unternehmen, die durch ihre Gewerbesteuern zu einer guten Einnahme-situation der Stadt beigetragen haben.

Diskussionen zur Festlegung von Steuerhebesätzen halten wir grundsätzlich für berechtigt. Die Angemessenheit von Steuersätzen ist immer zu hinterfragen. Dies gilt nicht nur für Grundsteuern. Allerdings führt es bei einigen Mitbürgern zu Irritationen, wenn die SPD behauptet, dass Bürger bzw. Privatleute Grundsteuer zahlen und Unternehmen eben nicht. Auch Unternehmen zahlen Grundsteuer in nicht unerheblichem Umfang und auf derselben Basis wie Privatleute und zusätzlich Gewerbesteuer.

Hebesätze unter dem sogenannten fiktiven Satz wurden hier als „Subventionen“ bezeichnet. Da es für Oelde aber keine Schlüsselzuweisungen gibt, ist dieser fiktive Hebesatz absolut irrelevant. Was sollen solche Bemerkungen?

Relevant ist nur, was der Stadtrat meint, seinen Unternehmen und Bürgern zumuten zu müssen, um zu einem ausgewogenen Haushalt zu kommen. Bei der Grundsteuer haben sich Politiker in Bund und Land Jahrzehnte um eine überfällige Reform herumgedrückt, um sich Ärger mit den Bürgern vom Hals zu halten, die im Vergleich zu anderen weniger zahlen.

Wer junge Familien beim Eigentumserwerb unterstützen möchte, könnte mal über die Grunderwerbssteuer nachdenken. 6,5% in NRW sind ein Spitzenwert, und das ist nicht positiv. Ohne irgendeine Gegenleistung kassiert das Land von jungen Familien für ein unbebautes Grundstück ein paar Tausend Euro. Bei einer mittelgroßen gebrauchten Eigentumswohnung zahlt die junge Familie in

Oelde schnell deutlich mehr als 10.000 Euro ans Land. Ohne eine konkrete Gegenleistung. Diese Beträge entsprechen mehreren Jahrzehnten Grundsteuer für dieselbe Wohnung in Oelde.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid gegen die Neugestaltung des Marktplatzes wird man das gesamte Projekt Innenstadt überdenken müssen. Ohne Zuschüsse in Höhe von etwa 4 Mio. EUR lassen sich nur wenige Teilprojekte realisieren. Wir sind davon überzeugt, dass sich unsere Bürger der Tragweite ihrer Entscheidung bewusst sind, falls es soweit kommt.

Bei einem Verwaltungshaushalt in Höhe von 86 Mio. EUR liegt das geplante Defizit unter ein Prozent. Das ist nicht beunruhigend.

Die Stadt Oelde hat sehr viel in ihre Infrastruktur investiert und sie wird das auch weiterhin tun (Neue Feuer- und Rettungswache, Multifunktionshalle, Schulumbauten, Sanierungen, Schulerweiterungen, Kita-Ausbau, Vier-Jahreszeiten-Park, weitere Baugebiete).

Dieses führt zu einer Verbesserung der Lebensqualität in Oelde, aber auch zu einer Verdoppelung der städtischen Schulden auf 67 Mio. EUR in den nächsten zwei Jahren. Daher wird nach deren Umsetzung sicherlich eine Phase der Zurückhaltung folgen müssen.

Im Namen meiner Fraktion bedanke ich mich bei allen Bürgern dieser Stadt, die durch ihre ehrenamtliche Arbeit zum besseren Zusammenhalt und zum Gemeinwohl beigetragen haben. Im Sport, bei der Feuerwehr, in den Kirchengemeinden, den zahlreichen Fördervereinen oder auch in der Senioren- und Jugendarbeit, um nur einige Beispiele zu nennen.

Vielen Dank auch an alle Mitarbeiter der Verwaltung, an den Bürgermeister und alle Ratsmitglieder für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2018.

Unserem frisch gewählten Baudezernenten wünschen wir ein glückliches Händchen bei den zahlreichen Projekten, die die Stadt Oelde in den nächsten Jahren umsetzen wird.“

Haushaltsrede der Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Frau B. Köß:

„Sehr geehrter Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Fokussierung fehlt!

Nachdem wir im vergangenen Jahr die positiven Auswirkungen der allgemein guten wirtschaftlichen Gesamtentwicklung auch im Oelder Haushalt wiedergefunden haben, gibt es 2019 einen nur fiktiv ausgeglichenen Haushalt. Trotzdem besteht kein Grund zur akuten Sorge, da die Gewerbesteuerkurve nach oben zeigt und das Vorjahresergebnis unseren „rechnerischen Puffer“, die Ausgleichsrücklage, anwachsen lässt.

Gleichwohl können große Projekte wie die Dreifach-Turnhalle, Sanierung und Umbau von Schulen, das Feuerwehrgerätehaus in Lette, der Marktplatz oder auch z.B. die Investitions- und Sanierungszuschüsse an Oelder Vereine nicht durch zusätzliche Einnahmen, sondern immer nur kreditfinanziert gestemmt werden.

Löblich ist, dass der Bürgermeister im kommenden Haushaltsjahr 2Mio unserer Schulden tilgen will. Allerdings wird sich der Oelder Schuldenberg eben aufgrund vieler Investitionen bis zum Ende des Planungszeitraums auf 67 Mio € nahezu verdoppelt. Da relativiert sich die in diesem Zusammenhang proklamierte Generationengerechtigkeit dann doch wieder. Generationengerecht heißt für uns v.a. auch „Nachhaltigkeit“ und an diesem Kriterium werden wir nicht nur zukünftige Investitionen, sondern auch laufende Aufgaben grundlegend und generell messen müssen.

Uns reicht schon der Blick auf die Diskussionen des diesjährigen Klimagipfels in Katowice, um zu sehen, hier fehlt etwas im Haushalt und den Etat-Diskussionen:

Die **Fokussierung** auf drängende zentrale Zukunftsaufgaben und eine klare Strategie, hier unseren Oelder Beitrag zu leisten. Die Haushaltsrede des Bürgermeisters spricht für sich: Das Wort Klimaschutz kam mit keiner Silbe vor. Kann das sein? Für Oelde offensichtlich symptomatisch. Anzeichen, geschweige denn konkrete Maßnahmen hinsichtlich eines nachhaltigen Klimaschutzes sind im Haushalt nicht ansatzweise erkennbar. Außer kleineren punktuellen Ansätzen keine Linie.

Das Oelder Klimaschutzkonzept sollte seinerzeit eine Weichenstellung in Richtung Zukunft sein. Die Zielsetzung war es, den CO² Ausstoß von 273.000 Tonnen CO² im Jahre 2015 um 46.000 Tonnen CO² bis 2020 zu senken. 2020 steht so gut wie vor der Tür und Oelde hat runde 2500 Tonnen CO² effektiv geschafft. Nur knappe 5% des gemeinsam beschlossenen Zieles sind erreicht! Angesichts der damals schon extrem konservativen Zielsetzung einer CO²-Ausstoß-Senkung um minimale 17%, anstatt der eigentlich notwendigen 30% ist das für eine Kommune, die prosperieren und auf ihre Stärken und Kompetenzen stolz sein möchte, ist dies kein Ruhmesblatt – Selbst ein beherzter Endspurt, der leider auch nicht in Sicht ist, wird die bisherigen Versäumnisse nicht wettmachen können.

In Oelde fehlt der politische Wille, sich konsequent mit erforderlichen Maßnahmen auseinanderzusetzen und die Ziele in den vielen bereits vorhandenen Konzepten auch zu realisieren. Notwendig sind konsequente Maßnahmen beim Thema Mobilität und insbesondere ein rasanter Ausbau bei den erneuerbaren Energien. Sie diskutieren immer noch über das banale Thema neue Parkplätze und nebenbei muss noch jeder Fahrradbügel extra beantragt werden. Die Welt um uns herum ändert sich dramatisch. Neue Mobilitätskonzepte werden dringender benötigt als manchem hier im Raum lieb ist. Weniger automobiler Verkehr ist das Gebot der Stunde! Wo sind die zielführenden Konzepte für Oelde? Mitfahrbänke sind schön, kosten auch nichts, aber sie tragen nicht ansatzweise zu einer effektiven Entlastung der Verkehre bei. Der Ausbau des ÖPNV ist eine zwingende Alternative dazu. Die bauliche Ermöglichung von Solaranlagen auf allen städtischen Neubauten ist nach wie vor nicht selbstverständlich und sobald in Oelde das Thema Windkraft fällt, scheint die gesamte politische Oelder Welt in Schockstarre zu fallen. Die aktuelle CDU/FDP Landeregierung hat mit dem neuen Windkraft Erlass allen Akteuren einen weiteren Knüppel zwischen die Beine geworfen. Ein Armutszeugnis!

Aber:

Warum gibt es keine Anstrengungen der Stadt gemeinsam mit den Stadtwerken SO dieses Thema konsequent anzugehen?

Warum klappt noch nicht einmal einfache Signalsetzung einer Teilnahme am European Energy Award? Selbst die unter sehr geringem Aufwand umsetzbare Einführung Oelde als „Fairtrade“ Kommune war nicht möglich.

Aus Sicht von Bündnis90 / Die Grünen fehlt es an einer klaren Willensbezeugung von Verwaltung und Rat. Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich die vielen kleinen Aktionen und das starke Engagement der Klimaschutzmanagerin Frau Gröne ausnehmen. Für uns sieht das leider viel zu oft aus wie der sprichwörtliche Kampf gegen Windmühlen.

Wie die Diskussionen in Katowice, aber auch der Starkregen in 2015 sowie der Dürresommer 2018 gezeigt haben: Die Zeit drängt! Wir sprechen schon lange nicht mehr vom Klimawandel, sondern von der Klimakatastrophe, in der wir uns bereits befinden.

Wir werden uns in Zukunft offensiver für das Ziel stark machen, dass Oelde eine klimaneutrale Kommune wird. Im Sinne unserer globalen Verantwortung möchte ich an dieser Stelle an alle Anwesenden appellieren, an diesem Ziel mitzuarbeiten.

Das weitere, immer stärker in den Vordergrund tretende, Thema ist der fehlende, bezahlbare Wohnraum in und um Oelde. Auch ohne eine Verschärfung der Situation durch die Amazon-Ansiedlung müssen wir dringend handeln!

Bezahlbarer Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen ist schon lange nicht mehr vorhanden. Hier fordern wir neue und nachhaltige Maßnahmen: Einer zusätzlichen Förderung, z.B. für

Wohnraummobilisierung, haben Sie nicht zugestimmt. Für Sie war es ausreichend, Investoren durch Zugeständnisse zum Invest zu bewegen. Der Markt alleine wird es **nicht** richten! Denn der Markt hat uns die verschärfte Wohnraumsituation, die wir heute haben, überhaupt erst beschert. Im letzten Jahr haben Sie den Antrag „Jung kauft Alt“ gestrichen. Heute können wir feststellen, dass offensichtlich selbst die Landesregierung NRW nicht mehr ganz dem Markt vertraut und genau diese Förderung landesseitig aufgelegt hat. (Ich sag es nicht gerne – aber nehmen Sie sich doch mal hier ein Beispiel an Schwarz-Gelb).

Für uns gehört die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum zur Daseinsvorsorge, deshalb steht auch Sinn und Zweck einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft nicht in Frage und wir hoffen, dass die Bearbeitung des Beschlusses hierzu letztendlich zu konkreten Ergebnissen führen wird.

Zwei begrüßenswerte Entscheidungen, die im Rahmen der HH-Beratungen getroffen wurden, möchte ich hier nicht unerwähnt lassen: Beim Thema Integration in Oelde wirkt sich die hervorragende Arbeit der vielen Ehrenamtlichen äußerst positiv auf die Gesamtlage aus. Die Integration derer, die jetzt hier bei uns in Oelde eine neue Existenz aufbauen möchten, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deshalb begrüßen wir die Schaffung einer Stelle zur Integrationsarbeit. Ebenso befürworten wir die Entscheidung, das Thema Schulsozialarbeit zur weiteren gründlichen Beratung in den Jugendhilfeausschuss zu nehmen.

Kommen wir zum Schluss:

Aus rein oberflächlicher finanzieller Betrachtung heraus bringt der vorliegende Haushalt wenig negative Effekte. Obwohl wir – wie ausgeführt - starke Defizite speziell im Klimaschutz und bei der Wohnraumsituation sehen, stimmen Bündnis 90/Die Grünen dem Haushalt zu.

Vielen Dank.“

Haushaltsrede des Vorsitzenden der FDP-Fraktion Herr M. Westbrock:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop,
sehr geehrte Damen und Herren der Stadtverwaltung,
liebe Ratsmitglieder,
sehr geehrte Pressevertreter,
verehrte Zu-schauer und – hoffentlich – Zu-hörer,

uns Freien Demokraten hat der Haushaltsentwurf der Verwaltung in diesem Jahr gut gefallen. Er setzt erwartungsgemäß das um, was wir Politiker vorher beschlossen haben. Er ist erfreulich phantasielos. Er enthält keine Extravaganzen und keine Denkmäler. Dieser Haushalt stellt die erfrischend sachliche Essenz der politischen Beschlusslage dar.

Wir wollen Oelde damit bereit für die Zukunft machen. Denn im kommunalen Wettbewerb darf man sich nicht auf seinen Lorbeeren ausruhen. Die Städte um uns herum befinden sich nicht im Dornröschen-Schlaf, sondern versuchen weiterhin, sich aufzuhübschen für unsere Arbeitnehmer, für unsere jungen Familien und sogar für unsere Unternehmen.

Oelde ist eine attraktive Stadt. Damit das aber in einigen Jahren immer noch so sein wird, haben wir investiert – und zwar heute schon. Zwei Projekte stechen heraus:
Die neue Dreifach-Sporthalle, die dank der Freien Demokraten nun doch multifunktional sein wird. Doch warum war uns das so wichtig? Was bedeutet das genau für Oelde?

Na klar, jede Menge Sportunterricht, das ein oder andere Sportturnier und einen Versammlungsraum für die „Gesamtschule Oelde – Sekundarstufen I und II“.
Aber diese Halle bietet mehr als das Schulische. Sie ermöglicht Vereins-Feste oder -Aufführungen, Firmen-Jubiläen oder -Weihnachtsfeiern und sie ermöglicht unserem Forum Oelde endlich den Zugang

zur Bundesliga der Veranstaltungen. Konzerte, Kabarett, Komödien, Dramen und Tragödien werden sich abspielen und den kulturellen Anspruch unserer Stadt festigen.

Damit erreichen wir mehr als das Offensichtliche: Durch die Teilnahme an Kulturveranstaltungen werden (junge) Menschen in ihrer Persönlichkeitsbildung gestärkt. Durch dieses Kulturangebot schaffen wir ein Gegengewicht zu den massenmedial verstärkten Anreizen unserer Konsumgesellschaft.

Es ist längst kein Geheimnis mehr: Kultur kostet Geld. Kultur gibt aber auch Orientierung, ohne zu normieren. Kultur bietet Freiräume, ohne beliebig zu sein. Kultur entsteht in der Gesellschaft und fördert diese; deshalb ist sie mit öffentlichen Mitteln zu fördern.

Es war die FDP-Fraktion, die den Glauben an die Kultur in Oelde nicht aufgeben wollte und für die Multifunktionalität der Sporthalle gekämpft hat. Zunächst allein, aber schlussendlich wurde der Ratsbeschluss für diese Halle einstimmig gefasst. Das war ein großer Erfolg unserer Weitsicht und Hartnäckigkeit.

Das zweite herausragende Projekt dieses Haushaltes ist der Umbau des Marktplatzes. Es gab während meiner politischen Schaffenszeit in Oelde kein anderes Thema, das dermaßen unsachlich und destruktiv zerredet worden ist.

Der geplante Marktplatzumbau ist eine der drei zentralen Maßnahmen des Masterplans Innenstadt, der unter Riesen-Beteiligung der Oelder Bürgerschaft entwickelt wurde. Stadtplanungsexperten haben sich mit allen Vereinen und Gruppierungen, die Lust oder Interesse hatten, zusammengesetzt und ein Oelde geplant, das „für die Zukunft gut aufgestellt“ ist.

Vereinfacht gesagt haben wir uns professionelle Hilfe geholt, bevor wir anfangen, wild drauf los zu bauen. Die Kritiker trauen sich offenbar mehr zu als die Experten und die aktiven Oelder zusammen erarbeitet haben. Die Planungen, wie das Projekt „Marktplatzumbau“ konkret von statten gehen soll, wurden von insgesamt drei unabhängigen Stadtplanungsbüros erdacht. Und das nicht nur unabhängig von der Stadtverwaltung (natürlich innerhalb deren Ausschreibungskatalog) und was dabei herausgekommen ist, müsste doch allen tatsächlich zu denken geben: Die Ausarbeitungen aller drei Büros ähnelten sich in den Grundlagen sehr.

Und wenn ich drei unabhängige Leute nach dem Weg frage und alle sagen ich soll rechts abbiegen, dann fahre ich nicht links, auch wenn man das den Freien Demokraten manchmal nachsagt. Wir kommen dann doch auch gerne mal am Ziel an.

So viel erst mal zur planerischen Qualität.

Für die Wahrheit wird es nun noch absurder: Wir kommen zur technischen Seite des Marktplatzumbaus. Es ist dabei völlig unerheblich, ob in den 80er Jahren Fehler gemacht wurden oder nicht. Wir müssen uns mit der aktuellen Realität beschäftigen, die wir im Stadtzentrum vorfinden. Und die sieht so aus:

Wenn wir den Marktplatz zur eierlegenden Wollmilchsau machen wollen (also multifunktional: Für Wochenmarkttage, für Veranstaltungen, für Kirmes und Jahrmärkte und Weihnachtsmärkte und als Begegnungsstätte an einem schönen Sommertag), dann müssen wir in den Boden eingreifen. Sobald wir aber hergehen und etwas großflächiger den roten Klinker aufsammeln, können wir ihn nachher nicht mehr in die alte, noch vorhandene Struktur einfügen. Die Klinkersteine liegen „spack“. Kennen Sie das? Spack bedeutet, enger als eng. (So wie der Kittel an meiner Oma...)

Dies fand ein Gutachten heraus, das erstaunlicherweise gar nicht den Sinn hatte, das festzustellen. Dieses Ergebnis war eigentlich ein Abfallprodukt. In der Tat sollte der Untergrund des Marktplatzes untersucht werden, um festzustellen, wie viel Kosten zu kalkulieren sind, den Unterboden wieder nach DIN zu verfüllen. Wenn nämlich statt der zunächst erwarteten 50% des Untergrundes doch 100% nach DIN hergestellt werden müssen, kostet das einfach mehr Geld. Die Verwaltung wollte dadurch die Mehrkosten rechtfertigen. Ein völlig berechtigtes Anliegen.

Dabei kam dann zufällig auch heraus, dass der Klinker nur noch hält, weil er flach in den Boden gesackt ist und jetzt extrem eng aneinandergedrückt wird. Diejenigen, die das Gutachten als „Gefälligkeitsgutachten“ betitelt haben, sollten sich in der Tat ob ihrer fehlenden Sachkenntnis schämen.

Apropos schämen: Jetzt muss ich doch einmal parteipolitisch werden. Die SPD hat in der gesamten Entwicklungsphase für den Marktplatzzumbau gestimmt, bis auf die letzte Abstimmung im Rat. Da stimmte sie dagegen, aber nicht etwa aus Sachgründen! Nicht, weil der alte Marktplatz nun doch zukunftssicher ist oder die Pflastersteine einen falschen Farbton hätten, nein! Weil das Projekt eventuell keine Mehrheit in der Oelder Bevölkerung habe.

Hier führen Sie Ihre demokratisch legitimierte Aufgabe ad absurdum. Sie sind nicht dafür gewählt worden, um populistische Politik zu machen, sondern dafür, die richtige Politik populär zu machen. Bei diesem Thema haben Sie sich von der Sachpolitik verabschiedet. Und das ist schade, denn gerne hätten wir uns mit Ihnen darüber unterhalten, was auf dem Marktplatz das Beste für Oelde ist.

Zurück zur Sachpolitik:

Das Bürgerbegehren, dem wir uns nun stellen werden, ist schlichtweg irreführend. Dort heißt es in der Begründung der Antragsteller: „Man hat dem Wunsch vieler Bürger, das derzeitige Arrangement aus rotem Pflaster und kreisförmig angeordneten Natursteinen beizubehalten, überhaupt nicht abgefragt und auch nicht berücksichtigt.“

Das ist richtig. Denn dieser Wunsch ist baulich nicht umsetzbar. Die Begründung habe ich Ihnen vor ein paar Minuten bereits gegeben: Sobald ich anfangen, großflächig aufzureißen, war es das für den konzentrischen Klinker.

Der nächste Satz der Antragsteller des Bürgerbegehrens lässt mich dann den Glauben an den gesunden Menschenerstand verlieren. Achten Sie bitte auf den Widerspruch im folgenden Zitat:

„Eine Sanierung im Bestand wurde aus technischen Gründen von vornherein ausgeschlossen, was bei Ausbleiben der Förderung aber eine notwendige Alternative wäre.“

Wie kann etwas eine Alternative sein, wenn es aus technischen Gründen nicht funktioniert? Das geht doch nur, wenn ich unterstelle, dass die Antragsteller den Fakten keinen Glauben schenken. Tatsachen schafft man nicht dadurch aus der Welt, indem man sie ignoriert. Das geht nämlich nicht lange gut. Sie können die Realität nur so lange ignorieren, bis Sie die Konsequenzen der ignorierten Realität einholen.

Die Initiatoren des Bürgerentscheids lassen Fachgutachten außer Acht. Das liegt an der heute verbreiteten Haltung, mit Tatsachen so umzugehen, als handele es sich um bloße Meinungen. Der Volksmund nennt so etwas inzwischen "Fake News".

Meine Damen und Herren, der Marktplatzzumbau als Schlüsselprojekt für die Umsetzung des (beschlossenen) Masterplans ist notwendig für die Zukunft unserer Stadt. Entscheiden Sie bitte nach Faktenlage!

Abschließend möchte ich es noch einmal deutlich ausformulieren: Die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Oelde stimmt dem Haushaltsentwurf für das kommende Jahr inklusive der Multifunktionshalle und inklusive dem Marktplatzzumbau zu.

Das war meine Haushaltsrede für dieses Jahr und es mag einige verwundern, dass es bis hierher kein einziges historisches Zitat gab. Ja, da sieht man mal wieder, wie sehr Wilhelm Busch Recht hatte, als er sagte:

„Stets findet Überraschung statt, da wo man's nicht erwartet hat.“

Ich wünsche Ihnen besinnliche Festtage und ein erfolgreiches neues Jahr.“

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die nachfolgende Haushaltssatzung 2019 inklusive der Anlagen und dem Stellenplan.

Haushaltssatzung

der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Oelde mit Beschluss vom 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	86.924.187,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	87.675.057,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	80.248.249,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	78.135.952,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.552.300,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.048.317,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.512.777,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	3.345.845,00 EUR

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
18.859.293,00 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
17.561.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
750.870,00 EUR
und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
0,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen wird auf **10.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6¹

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 474 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 412 v.H. |

§ 7

1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 20.000 EUR festgesetzt. Diese Wertgrenze gilt für Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr.

2) Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- und Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "KU" und "KW" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

KU: Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe

KW: Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

3) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden.
Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umgewandelt.

§ 8

1) Ein sich aus Mehraufwendungen oder Mindererträgen ergebender höherer Jahresfehlbetrag als geplant, ist erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 lit. a bzw. b GO NRW, wenn dieser 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.

2) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann erheblich, wenn sie 2 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen bzw. der gesamten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.

- 3) Bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Instandsetzungen gelten gem. § 81 Abs. 3 GO NRW als unerheblich, sofern sie 1 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht überschreiten.

¹ Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern werden im Rahmen der „Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze“ festgelegt.

11. Maßnahmenfreigaben

11.1. Maßnahmenfreigabe zum Bau eines Fachraumgebäudes für die Gesamtschule Vorlage: B 2018/012/4095

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Die Maßnahme zum Bau eines ergänzenden Fachraumgebäudes für die Gesamtschule ist durch den Ratsbeschluss vom 10.07.2017 in die Maßnahmenliste des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ aufgenommen worden.

In der Folge wurde durch die Schulleitung der Gesamtschule der Raumbedarf konkretisiert und durch Beschluss des Rates vom 04.06.2018 anerkannt.

Anhand der fortgeschriebenen Raumanforderung wurde zwischenzeitlich eine Entwurfsplanung für das neue Fachraumgebäude erstellt.

Es entstehen in einem erdgeschossigen Baukörper 7 Fachräume mit Nebenräumen und eine kleine WC-Anlage. Die Abstimmung der Entwurfsplanung mit der Schulleitung hat stattgefunden.

Grundrisse und Ansichten werden in der Sitzung des Schulausschusses am 13.11.2018 gezeigt.

In Kürze soll das Ausschreibungsverfahren begonnen werden, zuvor ist jedoch aufgrund der zu erwartenden Auftragsvolumen die formale Maßnahmenfreigabe durch den Rat entsprechend der vorgestellten Entwurfsplanung erforderlich.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde erteilt einstimmig die Maßnahmenfreigabe zum Bau des vorgestellten Fachraumgebäudes für die Gesamtschule. Die Veranschlagung der Maßnahme erfolgt im Haushalt des Jahres 2019 und mit Auszahlungsermächtigungen zu Lasten der Folgejahre. Diese Freigabe erfolgt daher vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2019 durch den Kreis Warendorf.

11.2. Maßnahmenfreigabe zur Herstellung einer Gebäudeerweiterung am Thomas-Morus-Gymnasium Vorlage: B 2018/012/4096

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Bedingt durch die Rückkehr zu G9 an Gymnasien in NRW, der Anhebung der Zügigkeit am Thomas-Morus-Gymnasium und der deutlich größeren Oberstufe ist zusätzlicher Raumbedarf entstanden.

Temporär wurden zur Deckung des bereits eingetretenen Raumbedarfes mobile Klassenraumcontainer für die Dauer von drei Jahren angemietet.

Zur dauerhaften Erhöhung der Raumkapazitäten ist ein Anbau an Bau III des Thomas-Morus-Gymnasiums geplant.

Die Entwurfsplanung ist abgeschlossen, kurzfristig sollen erste Aufträge u. a. zur Baugrunduntersuchung in Auftrag gegeben werden.

Die Planung wurde mit der Schulleitung abgestimmt und wird in der Sitzung des Schulausschusses am 13.11.2018 vorgestellt.

Vor Beginn der Gesamtmaßnahme ist aufgrund der zu erwartenden Auftragsvolumen die Freigabe durch den Rat zu erteilen. Die Kosten der Gesamtmaßnahme belaufen sich auf ca. 3,5 Mio. Euro.

Beschluss:

Die Maßnahmenfreigabe zur Herstellung einer Gebäudeerweiterung an Bau III des Thomas-Morus-Gymnasiums wird erteilt.

Die Veranschlagung der Maßnahme erfolgt im Haushalt des Jahres 2019 und mit Auszahlungsermächtigungen zu Lasten der Folgejahre. Diese Freigabe erfolgt daher vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2019 durch den Kreis Warendorf.

12. Kenntnissgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 Vorlage: M 2018/200/4170
--

Herr Jathe berichtet:

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die vom Kämmerer bzw. Bürgermeister oder Fachdienstleiterin Finanzen genehmigt wurden, sind dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zur Kenntnis zu geben.

Alle bereitgestellten Beträge konnten durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen bzw. Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen gedeckt werden.

Im Einzelnen werden die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis gegeben.

Herr Soldat erkundigt sich den Gründen für die hohen Ausgaben im Bereich „externe Grünpflege“. Herr Leson erklärt, dass das veranschlagte Budget für die Ausschreibungsergebnisse zu knapp war und an die gestiegenen Preise angepasst werden musste.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis von den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2018.

13. Gesamtabschluss 2017 der Stadt Oelde Vorlage: B 2018/201/4099
--

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Die Stadt Oelde hat zum 31. Dezember jeden Haushaltsjahres gem. § 116 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) einen Gesamtabschluss aufzustellen. Mit dem Entwurf des Gesamtabschlusses 2017 legt die Stadt Oelde nunmehr den 8. Gesamtabschluss vor.

In den Gesamtabschluss der Stadt Oelde sind nach den Vorschriften der GO NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) folgende verselbstständigte Aufgabenbereiche einzubeziehen:

Vollkonsolidierte Konzerneinheiten:

- Forum Oelde (eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Oelde)
- WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH
- Energieversorgung Oelde GmbH (Anmerkung: Die Beteiligung wird von der WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH gehalten.)

Assoziierte Aufgabenbereiche:

- Bauverein Oelde GmbH
- Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück GmbH & Co. KG

Folgende Beteiligungen werden nach den Vorschriften der GO NRW bzw. der GemHVO NRW mangels Wesentlichkeit bzw. mangels Einfluss zu fortgeführten Anschaffungskosten in den Gesamtabschluss der Stadt Oelde einbezogen und gehören somit nicht zum Konsolidierungskreis:

- AUREA Das A2-Wirtschaftszentrum GmbH
- Kruntünger Entsorgung GmbH
- KoPart eG
- Wasserversorgung Beckum GmbH
- Radio Warendorf Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG
- Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH
- RWE AG
- VKA Vereinigung der kommunalen RWE-Aktionäre Westfalen GmbH
- Stadtwerk Rheda-Wiedenbrück Verwaltungs-GmbH

Der Gesamtabschluss besteht aus:

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang.

Ihm sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der Beteiligungsbericht wird dem Rat zudem im Rahmen des Gesamtabschlusses gem. § 117 Abs. 2 GO NRW zur Kenntnis gebracht.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2017 wurde vom Stadtkämmerer aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Er wird in der Ratssitzung am 17.12.2018 als Tischvorlage zur Verfügung gestellt. Die Vorstellung des geprüften Gesamtabschlusses 2017 erfolgt am 10.01.2019 in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017 zur Kenntnis und leitet ihn nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zur weiteren Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.

14. Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖrV) mit der citeq Vorlage: B 2018/103/4176

Herr Bürgermeister Knop verweist auf die Vorberatungen in der Sitzung des Hauptausschusses am 17.12.2018.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 09.07.2018 den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der citeq Münster einstimmig beschlossen. Zur Sachverhaltsdarstellung wird auf die Beschlussvorlage B 2018/103/4040 verwiesen.

Der finale Wortlaut der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor und ist noch zu beschließen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖrV) mit der citeq.

15. Schulorganisation -Festlegung der Schulgrößen für Schulen der Sekundarstufe I- Vorlage: B 2018/400/4110
--

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport am 13.11.2018-

Gemäß § 81 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) sind Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen nach den Vorgaben der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG gebildet werden können.

Im Rahmen der Übermittlung der Ergebnisse der Anmeldeverfahren für weiterführende Schule zum Schuljahr 2018/19 hat die Bezirksregierung festgestellt, dass einige Schulträger die Zügigkeit (Aufnahmekapazität) Ihrer weiterführenden Schulen nicht konkret festgelegt haben. Nach Aussage der Bezirksregierung war dies insbesondere bei Gymnasien festzustellen.

Für die Städtische Gesamtschule Oelde wurde durch Beschluss des Rates am 17.03.2016 festgelegt, die Schule zukünftig als 7-zügige Ganztagschule zu führen.

Für das Thomas-Morus-Gymnasium (TMG) wurde ein solch konkreter Beschluss in den letzten Jahrzehnten nicht getroffen. Das Oelder Gymnasium wird seit vielen Jahren als 3-4-zügiges Gymnasium geführt. Bei der Schulentwicklungsplanung, die in den Jahren 2011 und 2012 parallel zu der Einführung des Ganztagsbetriebes durchgeführt wurde, war eine dauerhafte 3-Zügigkeit für das TMG prognostiziert worden. Zu den letzten 7 Einschulungsjahrgängen mussten aber in drei Jahren 4 Eingangsklassen und zum laufenden Schuljahr sogar 5 Eingangsklassen gebildet werden. Es ist zu erwarten, dass aufgrund der Rückkehr zu G9 sich am Oelder Gymnasium dauerhaft eine 4-Zügigkeit etablieren wird. Hierfür

liegen durch die mobilen Klassenräume bzw. durch den geplanten Anbau zukünftig auch die räumlichen Voraussetzungen vor. Aufgrund der moderat rückläufigen Geburtenzahlen ist eine 5-Zügigkeit zukünftig nicht zu erwarten. Diese könnte dauerhaft auch räumlich nicht untergebracht werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, das Thomas-Morus-Gymnasium gemäß § 81 Abs. 1 SchulG zukünftig als 4-zügiges Gymnasium zu führen.

Die Städtische Gesamtschule soll weiterhin als 7-zügige Gesamtschule geführt werden.

<p>16. Lärmaktionsplan Oelde - Stufe 3 Vorlage: B 2018/610/4142</p>
--

Herr Bürgermeister Knop verweist auf die Vorberatungen im Ausschuss für Umwelt und Energie am 14.11.2018.

In seiner Sitzung am 09.07.2018 hat der Rat der Stadt Oelde den Lärmaktionsplan (Stufe 2) beschlossen. Aufgrund des Vorliegens aktualisierter Lärmkarten und entsprechender gesetzlicher Vorgaben hat die Stadt Oelde nun einen aktualisierten Lärmaktionsplan (Stufe 3) erstellt.

Mit den Lärmaktionsplänen soll den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ein nachhaltiges und langfristiges Konzept zum Abbau von Lärmbelastungen zur Verfügung stehen, das die städtebauliche Entwicklung und Verkehrsplanung berücksichtigt. Die gesetzliche Grundlage für die Erstellung eines Lärmaktionsplanes bildet die Umgebungslärm-Richtlinie. Sie hat das Ziel, ein Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm festzulegen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern und ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Zuständige Behörden für die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes ist generell das Eisenbahn-Bundesamt zuständig, anschließend wird daraus ein bundesweiter Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes entwickelt.

Für die Lärmaktionsplanung (Stufe 3) der Stadt Oelde wurden in einem ersten Schritt aktualisierte Lärmkarten erstellt. Inhaltlich geben die Lärmkarten den Städten und Gemeinden einen Überblick über die Lärmsituation in ihrem Gemeindegebiet. Im Oelder Stadtgebiet sind die A2, die L793 (Keitlinghauser Straße/In der Geist/K.-Adenauer-Allee/Warendorfer Straße) sowie die Schienenstrecke als besonders lärmbelastet identifiziert worden.

Die Verwaltung hat für die Beteiligung der Öffentlichkeit, welcher im Zeitpunkt von 17. September bis 5. Oktober 2018 die Möglichkeit zur Äußerung gegeben wurde, einen Zwischenbericht mit den Ergebnissen der Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen und bundeseigene Schienenwege erstellt. Im Rahmen der Beteiligung sind insgesamt 15 Stellungnahmen zu dem Zwischenbericht eingegangen.

Der beigefügte Lärmaktionsplan thematisiert die eingegangenen Stellungnahmen, formuliert Maßnahmenkonzepte und bildet somit die Grundlage für Verbesserungen für Personen, die erhöhten Lärmbelastungen ausgesetzt sind. Auch ruhige Gebiete werden im Lärmaktionsplan diskutiert, um diese vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Ziel ist es, das Thema „Lärm“ bei strategischen Planungen ausreichend beachten zu können.

Den Abschluss des Verfahrens bildet der Beschluss des Rates der Stadt Oelde über diesen Lärmaktionsplan.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Oelde ist einschließlich der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig den als Anlage 2 beigefügten den Lärmaktionsplan

17. Wasserversorgungskonzept der Stadt Oelde Vorlage: B 2018/661/4130
--

Herr Bürgermeister Knop verweist auf die Vorberatungen im Ausschuss für Umwelt und Energie am 14.11.2018.

Gemäß dem Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen haben alle Kommunen in NRW ein Konzept über die derzeitige und die zukünftige Wasserversorgung in ihrem Stadtgebiet aufzustellen und gemäß Erlass des MULNV der zuständigen Bezirksregierung bis zum 30.06.2018 mit Ratsbeschluss vorzulegen. Aus organisatorischen Gründen wurde der Stadt Oelde eine Fristverlängerung bis zum 20.12.2018 eingeräumt.

Das Wasserversorgungskonzept soll Auskünfte über den aktuellen Stand und die zukünftigen Entwicklungen der Wasserversorgung in der Stadt/Gemeinde geben. Dies beinhaltet die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung. Dargestellt werden sollen unter anderem die Wassereinzugsgebiete mit dem zugehörigen Wasserdargebot, die Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, die Beschaffenheit des Trinkwassers sowie die Verteilungsanlagen. Bei den betreffenden Inhalten soll insbesondere im Hinblick auf die Trinkwasserbedarfsentwicklung und den demographischen Wandel sowie die Sicherstellung des Trinkwasserdargebots Bezug genommen werden. Dabei soll das Wasserversorgungskonzept die wesentlichen Angaben enthalten, die es der Aufsichtsbehörde ermöglichen nachzuvollziehen, dass im Gemeindegebiet die Wasserversorgung jetzt und auch in Zukunft sichergestellt ist.

Da eine Reihe von erforderlichen Informationen zum Beispiel über die Wassergewinnung in der Regel nur beim örtlichen Wasserversorger vorliegen, hat die Wasserversorgung Beckum als Lieferant der Stadt Oelde ein kostenfreies Angebot zur Aufstellung des Wasserversorgungskonzepts unterbreitet.

(Nachrichtlich: Der Bezirksregierung wurde das Wasserversorgungskonzept der Stadt Oelde Mitte September 2018 zur Vorprüfung übergeben. Mit Schreiben vom 02.11.2018 teilt die Bezirksregierung mit, dass im Zuge einer Ergänzung bzw. einer Fortschreibung weitere Aussagen zu politischen und administrativen Aspekten zu ergänzen sind. Hier geht es insbesondere um nicht technische Aspekte. (Stichworte Verwaltungsorganisation, Urbanität, Geothermie und Altlasten). Eine weitere Aussagen wäre für folgendes Szenario zu tätigen: Die Wasserversorgung bzw. die Lieferung durch den Wasserversorger würde von heute auf morgen zusammen brechen. Welche Maßnahmen würde die Kommune ergreifen?)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig das Wasserversorgungskonzept.

18. Bebauungsplan Nr. 129 „Parkplatz Gesamtschule“ der Stadt Oelde A) Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB C) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2018/610/4143/1

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 22.11.2018.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 27.06.2016 gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 Abs. 8 und § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Parkplatz Gesamtschule“ der Stadt Oelde einzuleiten. Es wurde das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Aufstellung gewählt. Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind erfüllt, da das Änderungsgebiet der innerstädtischen Entwicklung bzw. der Verwirklichung von Infrastrukturmaßnahmen dient und unter der Schwelle von 20.000 qm versiegelter Fläche liegt.

Der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 129 „Parkplatz Gesamtschule“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von dringend erforderlichem Parkraum ebenso schaffen wie für die Anlage eines Fachraumgebäudes.

Derzeit sind die Flächen im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde überwiegend als „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Schule“ und in einem kleinen Teilbereich als „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche – Zweckbestimmung Bolzplatz“ dargestellt. Städtebauliches Ziel ist die Festsetzung einer „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Zweckbestimmung Parkplatz“ sowie die Festsetzung einer „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Schule“. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

A) Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung vom 27.06.2016 hat der Rat der Stadt Oelde beschlossen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 129 gem. § 3 Abs. 1 BauGB und gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 12. Juli bis einschließlich 10. August 2018. Darüber hinaus hat am 12. Juli 2018 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Einzelheiten hierzu sind aus der nachfolgenden Niederschrift ersichtlich:

Niederschrift über die Bürgerversammlung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Parkplatz Gesamtschule“ der Stadt Oelde

Termin	Donnerstag, 12. Juli 2018
Ort	Großer Ratssaal, Ratsstiege 1, 59302 Oelde
Beginn:	18.00 Uhr
Ende:	19.20 Uhr

Anwesende: Von der Verwaltung:
 Herr Langer, Leitung des Fachdienstes Zentrale Gebäudewirtschaft
 Frau Köstens, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung
 Herr Brandner, Schriftführer, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung

Als Gast:
 17 Bürger/innen

Herr Langer eröffnet die Bürgerversammlung. Er begrüßt die anwesenden Bürger/innen sowie insbesondere die eingeladenen Anlieger/innen der Bultstraße. Herr Langer weist darauf hin, dass sich die nachfolgend gezeigten Planungen seit 2016 weiterentwickelt haben – der aktuelle Stand soll nun der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Anhand einer Präsentation führt Herr Langer aus, dass die ursprüngliche Planung einen Parkplatz mit 98 Stellplätzen vorsah. Die Erschließung sollte über die Bultstraße (Realschule) sowie den Pestalozziweg erfolgen; diese Planung habe seinerzeit kontroverse Diskussionen ausgelöst. In der Zwischenzeit haben sich abweichende Raumbedarfe der Schule ergeben: So soll nunmehr auf der ursprünglich als Parkplatz vorgesehenen Fläche auch ein Fachraumgebäude mit 8 Klassenräumen für die Gesamtschule entstehen.

Der Parkplatz wird somit nur noch ca. 48 Stellplätze umfassen und wie in der bisherigen Planung zur Bultstraße durch einen kleinen Wall abgeschirmt werden. Der Parkplatz – sowie das gesamte Gelände der Gesamtschule – soll durch eine Zaunanlage gesichert werden. Eine Umfahrt zum Pestalozziweg ist aufgrund der verringerten Stellplatzanzahl nicht mehr vorgesehen: Die alleinige Erschließung erfolgt über die Bultstraße (Ein- und Ausfahrt der bisherigen Realschule); aufgrund der verringerten Anzahl an Stellplätzen wird dies für die Anlieger als Ergebnis eines beauftragten Schallgutachtens als zumutbar bewertet.

Das Fachraumgebäude soll über ein Geschoss verfügen und dergestalt Rücksicht auf die Anlieger nehmen. Die Errichtung ist in den Jahren 2019/2020 vorgesehen.

In Kürze erfolgen erste Erschließungsarbeiten, auch werden gebäudenaher Grünanlagen an der Gesamtschule wiederhergestellt. Der Endausbau des projektierten Parkplatzes erfolgt, sobald das Technikgebäude fertiggestellt ist.

Frau Köstens stellt sich und Herrn Brandner aus dem Fachdienst Planung und Stadtentwicklung vor und führt aus, dass für die vorgestellte Planung ein Bebauungsplan erforderlich ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Parkplatz Gesamtschule“ der Stadt Oelde ist aufgrund der Weiterentwicklung der bisherigen Planung verkleinert worden. Der Bebauungsplan setzt eine Fläche für den Gemeinbedarf - Sondernutzung: Schule - fest. Die Grenzen des neuen Baukörpers sind durch ein Baufeld, welches etwas größer ist als die Ausmaße des neuen Technikgebäudes, vorgegeben. Die maximale Gebäudehöhe ist als maximal zulässige Höhe der Oberkante des Gebäudes (OK) mit 92,50 m festgelegt. Faktisch ergibt sich dadurch eine maximale Gebäudehöhe von ca. 6,50 m.

Die ca. 48 Stellplätze sind in der rot umrandeten „Fläche für Stellplätze“ zu verorten. Die Stellplatzanlage ist westlich und nördlich durch einen mindestens 8 m breiten Pflanzstreifen umgeben, der auch dazu beiträgt, das Schulgelände gegenüber der Wohnbebauung abzuschirmen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung je vier Stellplätze einen Baum (Hochstamm) zu pflanzen. Diese müssen nicht zwangsläufig alle im Pflanzstreifen bzw. im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgen, sondern dürfen auch entlang der Wege auf dem Schulgelände verortet werden.

Fragen, Hinweise und Anregungen der Bürger	Antworten von Herrn Langer und Frau Köstens
Auf welcher Seite der Umzäunung des Parkplatzes wird die Bepflanzung angelegt?	Aktuell ist im angefragten Bereich eine Hecke vorhanden, die sich bereits auf dem städt. Grundstück befindet. Damit die Hecke im Sinne der Nachbarn erhalten werden konnte, wurde der Zaun hinter der Hecke errichtet. Der Zwischenraum ist durch die Stadt Oelde zu pflegen bzw. noch zu bepflanzen. Zusätzlich sind Gehölze auf der Innenseite des Zaunes vorgesehen.
Da der thematisierte Zaun am Parkplatz nah an die angrenzenden privaten Grundstücke heranrücke, ist fraglich, wie der Zugang der Gärtner zu der besagten Fläche erfolgt.	Die Zuwegung ist in der Tat schwierig, die vorhandene Hecke soll perspektivisch breiter wachsen und den Zwischenraum ausfüllen. Ein Zugang ist jedoch vom Pestalozziweg möglich. Das gesamte Schulgelände soll – wie vorgestellt – mit einer Zaunanlage umschlossen werden.
Der Eigentümer des Flurstücks 699, welches einen direkten Zugang zur Umzäunung des Parkplatzes habe, fragt an, ob diese Parzelle von ihm geschlossen (umzäunt) werden darf?	Das angefragte Flurstück kann von ihm umzäunt werden.
Warum wird eine max. Gebäudehöhe von 6,50m	Ein eingeschossiges Gebäude sei etwa 4,50m bis

festgesetzt, obwohl eine eingeschossige Bauweise vorgesehen ist?	5,00m hoch, die festgesetzte Gebäudehöhe ist daher angebracht. Die lichte Raumhöhe in Klassenräumen betrage etwa 3,00m, hinzu kommen ein Luftraum oberhalb einer abgehängten Akustikdecke und die Gebäudehülle.
Warum wird das Technikgebäude benötigt?	Die bisherigen Physikräume wurden zurückgebaut und werden als Klassenräume genutzt. Zudem sind die vorhandenen Räumlichkeiten im Untergeschoss zu niedrig, um diese als Technikräume weiterhin nutzen zu können (Beanstandung seitens der Unfallkasse). Die Räumlichkeiten insgesamt sind ausgelastet, da die Schule um die Oberstufe erweitert werde. Zudem sind die Ansprüche an eine Gesamtschule gestiegen und ein Bedarf ist daher gegeben.
Kann das Technikgebäude des Gymnasiums durch die Gesamtschule genutzt werden?	Eine Nutzung ist aufgrund der Bedürfnisse des Gymnasiums nicht möglich. Durch die Rückkehr zum Abitur nach neun Jahren sowie die Ganztagskonzeption ist ein erhöhter Raumbedarf gegeben. Auch erfahre das Gymnasium einen hohen Zuspruch: Der neue Jahrgang wird sechszügig anlaufen.
Kann die Turnhalle der Pestalozzischule als Technikraum umgenutzt werden?	Eine Umnutzung ist prinzipiell vorstellbar. Die Halle wird jedoch durch den Leistungskurs „Darstellen und Gestalten“ des Gymnasiums genutzt. Die Räumlichkeiten werden benötigt, um Vorführungen einstudieren zu können. Die projektierte Mehrfachsporthalle soll hingegen die zwei abgängigen Sporthallen im Bereich des alten Standortes der Erich-Kästner-Schule an der Albrecht-Dürer-Straße sowie an der ehemaligen Overbergschule in der Overbergstraße ersetzen.
Warum werden nun weniger Parkplätze benötigt?	Ein Parkplatz in den Ausmaßen der bisherigen Planung (96 Stellplätze) sowie zusätzlich ein Technikgebäude sind aus Platzgründen an diesem Standort nicht realisierbar. Aufgrund der Notwendigkeit der Errichtung eines Technikgebäudes wird auf einen größeren Stellplatz verzichtet. Alternative Stellplätze stehen jedoch am Düdingsweg zur Verfügung.
Durch die Errichtung der Mehrfachsporthalle wird die Bultstraße zusätzlich - neben der verkehrlichen Belastung durch die Gesamtschule – durch weiteren Parkverkehr belastet.	Die Gesamtschule ist noch nicht in der endgültigen Größe vorhanden. Wenn die Gesamtschule vollständig angelaufen ist, soll der Parkplatz hergestellt sein. Zu diesem Zeitpunkt soll auch die Mehrfachsporthalle fertiggestellt sein. Für die Mehrfachsporthalle ist ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze auf einem nahe gelegenen Parkplatz zu erbringen.
Bereits jetzt ist die Parksituation an der Bultstraße sehr angespannt.	Die Parksituation ist durch die Realschule sowie die Gesamtschule in der Tat angespannt. Auch die im Rahmen der Umbaumaßnahmen beauftragten Unternehmen tragen zu einer verkehrlichen Belastung bei. Die zusätzlichen 48 Stellplätze helfen jedoch die Situation zu entlasten.
Warum erhalten die Anlieger in der Bultstraße keine Parkausweise und wird das Parken für Nicht-Anlieger untersagt?	Hierzu ist an dieser Stelle keine Aussage möglich und ggf. ein entsprechender Antrag an die Verantwortlichen der Stadt Oelde zu stellen. Die bauliche Enge ist jedoch nicht zu leugnen, ist aber der baulichen Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte geschuldet.

Kann eine Zuwegung über den Axtbach geschaffen werden, um die Schülerverkehre aus der Bultstraße zu entfernen? Gleichzeitig ist dann der Bau des Parkplatzes hinfällig.	Die vorgestellte Variante wird als sinnvoller erachtet.
In der Vergangenheit ist noch nie von einem Technikgebäude gesprochen worden.	Dies ist korrekt, der Raumbedarf der Gesamtschule, die sich bekanntermaßen derzeit noch im Aufbau befindet, ist fortgeschrieben worden. Die Bürgerversammlung dient der Vorstellung des neuen Planungsstandes und der Vorstellung des erforderlichen Planungsprozesses.
Wie groß ist die Entfernung zwischen dem zu errichtenden Zaun (westlich der geplanten Stellplatzanlage) und der Stellplatzanlage?	Der Abstand beträgt etwa 10-11m.
Ist das Gebäude von den Anliegern der Bultstraße zu sehen?	Ja, höhere Gebäudeteile werden erkennbar sein.
Welche Höhe wird der angesprochene Wall (westlich bzw. nördlich der Stellplatzanlage) erhalten?	Der Wall wird eine Höhe von maximal etwa 1,00m haben, der Bewuchs soll eine zusätzliche weitergehende Abschirmung ermöglichen.
Wird das anfallende Laub der Bepflanzung durch die Stadt entfernt werden?	Das Laub auf städt. Grundstücken ist durch die Stadt Oelde zu entfernen.
Sind zwischen der Stellplatzanlage und dem Technikgebäude Baumpflanzungen vorgesehen?	Dies ist noch nicht abschließend geklärt. Baumpflanzungen direkt vor Fenstern sind nicht möglich.
Wie sieht die weitere Zeitplanung für das Vorhaben aus?	Das anstehende Verfahren wird zum Abschluss dieser Veranstaltung vorgestellt.
Sind die vorgestellten Planungen abschließend oder kann eine weitere Änderung der Planungen vorgenommen werden?	Die vorgestellten Planungen sind der aktuelle Stand. Eine Garantie, dass das Gebäude zukünftig nicht aufgestockt werde, kann nicht gegeben werden. Dafür wäre aber in jedem Fall eine Änderung des Bebauungsplans mit dem formal vorgeschriebenen Verfahren (u.a. mit Offenlage, Beschluss durch den Rat der Stadt, ...) erforderlich.
Die Ein- und Ausfahrt in die Bultstraße stellt ein Nadelöhr dar.	Bereits jetzt befindet sich in dem Bereich eine Ein- und Ausfahrt. Durch die anvisierten Planungen ist eine stärkere Belastung des Bereiches unvermeidbar, wobei die zu erwartenden Schülerzahlen an dem Standort auch in der Vergangenheit bei der Realschule vorgekommen sind.
An welcher Stelle wird die Toranlage zur Absperrung der Zuwegung von der Bultstraße errichtet? Ist es möglich, die Toranlage weiter in Richtung des Gebäudekomplexes zu versetzen?	Es ist vorgesehen, die Toranlage so zu platzieren, dass auch die vorhandene Parkanlage direkt vor der ehemaligen Realschule abgesperrt wird. Ein weiteres Zurücksetzen ist daher nicht umsetzbar.
Wer ist für das Abschließen der Toranlage verantwortlich? Ein Abschließen der Tore ist erforderlich, um mögliche Vandalen abzuhalten.	Dies ist – ebenso wie die Uhrzeit des Abschließens – noch abschließend zu klären.
Ist die neue Stellplatzanlage nur für den Schulbetrieb vorgesehen?	Es ist vorgesehen, den Parkplatz auch für Veranstaltungen in der Schulaula zu nutzen. Ein erstelltes Schallgutachten habe die Verträglichkeit für diese Nutzungen bescheinigt.
Ist die neue Stellplatzanlage auch für Veranstaltungen in der Stadtmitte vorgesehen?	Der neue Parkplatz ist für derartige Veranstaltungen vermutlich zu weit entfernt, ggf. könne er auch im Vorfeld solcher Veranstaltungen geschlossen werden.

Wird kontrolliert, ob die Stellplatzanlage nur durch das Lehrpersonal genutzt wird?	Dies kann und soll nicht dauerhaft kontrolliert werden. Schüler können daher durchaus auf der Stellplatzanlage parken.
---	--

Frau Köstens stellt abschließend das weitere Planverfahren vor: Die Abgabe weiterer Anregungen ist bis zum 10.08.18 im Rahmen der sog. frühzeitigen Beteiligung bei der Stadtverwaltung Oelde möglich. Die Anregungen werden abgewogen, ggf. in den Bebauungsplan eingearbeitet und anschließend im Ausschuss für Planung und Verkehr sowie in der Ratssitzung diskutiert und beschlossen. Dem folgend wird eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, für die Dauer von einem Monat durchgeführt. Im Anschluss hieran wird nach erneuter Abwägung und Beratung der Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Oelde erfolgen.

Mit einem Dank an die anwesenden Bürger/-innen schließt Frau Köstens um 19:20 Uhr die Bürgerversammlung.

gez.
Nicola Köstens
Fachdienst Planung und
Stadtentwicklung

gez.
Joseph Brandner
Schriftführer

Beschluss:

Die Fragen und Anregungen aus der Bürgerversammlung werden zur Kenntnis genommen.

Die nachfolgenden Fragen/Anregungen aus der Versammlung unterliegen noch der Abwägung:

Verkehrliche Belastung:

Es wird die Kritik geäußert, dass die Bultstraße durch die Gesamtschule sehr stark durch Parkverkehr frequentiert wird.

Abwägung: Der Bebauungsplan trägt durch die Ermöglichung eines Parkplatzes dazu bei, dass die derzeitige Parksituation verbessert wird. Eine Verschlechterung der Situation ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes daher nicht zu erwarten.

Zuwegung des Parkplatzes:

Es wird angeregt, die Zuwegung zum neuen Parkplatz über den Axtbach zu schaffen. Die Zuwegung von der Bultstraße wird als Nadelöhr empfunden.

Abwägung: Eine Zuwegung über die Bultstraße wird als sinnvoller erachtet. Eine Erschließung von Süden wird u.a. aufgrund der dortigen Begebenheiten (Grünstrukturen, erforderliche Bachquerung) als nachteiliger bewertet. Bereits jetzt befindet sich zudem im Bereich der Bultstraße eine Ein- und Ausfahrt. Durch die anvisierten Planungen ist eine stärkere Belastung des Bereiches unvermeidbar, jedoch hinnehmbar.

Notwendigkeit und Gebäudehöhe des Fachraumgebäudes:

Es wird angefragt, ob das Gebäude erforderlich ist von der Nachbarschaft einsehbar sei.

Abwägung: Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Gebäudes ist aufgrund der Bedarfe der Gesamtschule gegeben. Das Gebäude wird von der Nachbarschaft trotz der Wallanlage und Bepflanzung zu sehen sein. Da das Gebäude nur eingeschossig ausgeführt wird und der Bebauungsplan eine Höhenbeschränkung festsetzt, wurden die Belange der Nachbarschaft ausreichend berücksichtigt.

Die Anregungen werden somit nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.

2. Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 24. Juli 2018 bis einschließlich zum 24. August 2018.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	24.07.2018
PLEdoc GmbH	25.07.2018
Thyssengas GmbH	26.07.2018
Amprion GmbH	30.07.2018
Ericsson GmbH	31.07.2018
IHK Nord Westfalen	08.08.2018
Westnetz GmbH	15.08.2018
EVO Energieversorgung Oelde	20.08.2018
Unitymedia NRW GmbH	21.08.2018
Handwerkskammer Münster	22.08.2018
Deutsche Telekom Technik GmbH	24.08.2018

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 24.08. und 29.08.2018

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Berücksichtigung der folgenden Anregung:

Anregungen

1. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu verwenden. Diese sind zu ergänzen.

Hinweis

1. Sollte das geplante neue Technik-/Fachraumgebäude mit Glaselementen errichtet werden, verweise ich zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfronten auf die Veröffentlichung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Untere Bodenschutzbehörde

„Zu der Planung kann derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.“

Weder das Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten derzeit Eintragungen innerhalb des Plangebietes.

Unmittelbar angrenzend an den nordwestlichen Rand des Plangebietes befindet sich jedoch der Altstandort Nr. 331. Dabei handelt es sich um ein ehemaliges Fuhrunternehmen mit Eigenverbrauchstankstelle. Eine abschließende bodenschutzrechtliche Bewertung liegt für diesen Altstandort bislang nicht vor.

Da die Grundwasserfließrichtung aus Sicht des Altstandortes in das Plangebiet gerichtet ist können mögliche Beeinflussungen / Beeinträchtigungen des Plangebietes derzeit nicht ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung möglicher Einflüsse des Altstandortes auf das Plangebiet werden deshalb Untersuchungen erforderlich. Diese

können ggf. mit Baugrunduntersuchungen für das geplante Technikgebäude kombiniert werden. Einzelheiten zu den aus bodenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Untersuchungen sind im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Die Untersuchungsergebnisse müssen aus bodenschutzrechtlicher Sicht abschließend bewertet sein, bevor der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wird.“

Untere Wasserbehörde

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts bedürfen keiner Ergänzung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung des Kreises (Untere Bodenschutzbehörde) wird dahingehend gefolgt, dass die Auswirkungen des genannten Altstandortes auf das Plangebiet untersucht und vor Satzungsbeschluss abschließend bewertet werden. Die Begründung zum Bebauungsplan ist entsprechend anzupassen.

Der Anregung wird somit gefolgt.

B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Am 17.09.2018 hat der Hauptausschuss der Stadt Oelde beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 129 „Parkplatz Gesamtschule“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen sowie die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Bebauungsplan Nr. 129 - einschließlich Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.10.2018 bis einschließlich zum 12.11.2018 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

B 1) Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

B 2.) Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
Bezirksregierung Münster – Dezernat 32 - Regionalentwicklung	11.10.2018
Landwirtschaftskammer Nordrhein – Westfalen, Kreisstelle Gütersloh / Münster / Warendorf	10.10.2018

Wasserversorgung Beckum GmbH	10.10.2018
PLEDOC GmbH	10.10.2018
Unitymedia NRW GmbH	16.10.2018
Amprion GmbH	17.10.2018
Westnetz GmbH	23.10.2018
Stadtwerke Ostmünsterland	23.10.2018
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	29.10.2018
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15	02.11.2018
Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde	05.11.2018
Ericsson GmbH	07.11.2018
Kreis Warendorf, Untere Wasserbehörde	23.11.2018
Kreis Warendorf, Untere Bodenschutzbehörde	27.11.2018

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 12.11.2018

Gesundheitsamt:

Anregung zur Regenwassernutzungsempfehlung:

Es wird angeregt die textliche Empfehlung Nr. 2 der Bebauungsplanlegende zur Regenwassernutzung sinngemäß um folgenden Inhalt zu ergänzen (ebenso analog auf S.6 der Begründung):

Regen- und Brauchwassernutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Installationen dürfen nicht mit Trinkwasseranlagen und ihrer Installation verbunden werden (§17(6) der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung).

Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser / Regen- oder Brauchwasser) sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasser-Zapfstellen als solche dauerhaft kenntlich zu machen. Erforderlichenfalls sind die Nicht-Trinkwasser-Entnahmestellen gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern. (§17(6) der zurzeit gültigen Trinkwasserverordnung)

Bedenken oder Hinweise zu dem o.g. Vorhaben bestehen nicht.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung des Kreises (Gesundheitsamt) wird dahingehend gefolgt, dass die genannten Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

C) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 129 „Parkplatz Gesamtschule“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei 3 Enthaltungen gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023 zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90) den Bebauungsplan Nr. 129 „Parkplatz Gesamtschule“ der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen (Anlage 1). Die Begründung ist Teil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde trifft die folgenden Entscheidungen einstimmig bei 3 Enthaltungen:

- A) Entscheidungen über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
- C) Satzungsbeschluss

- | |
|--|
| <p>19. 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zum Benningloh II“ der Stadt Oelde
 A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 B) Satzungsbeschluss
 Vorlage: B 2018/610/4144/1</p> |
|--|

Frau Köß nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht teil.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 17.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), beschlossen, das Verfahren zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zum Benningloh II“ einzuleiten.

Da die Voraussetzungen des § 13 BauGB erfüllt sind, soll diese Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Ziel der Änderung ist es, den Bebauungsplan entsprechend den vorgetragenen Anregungen von Bauinteressenten anzupassen. Der Bebauungsplan soll wie folgt geändert werden:

1. Erhöhung der Traufhöhe in jenen Bereichen, in denen bisher eine maximale Traufhöhe von 4,50m festgesetzt war auf 4,80m.
2. Erhöhung der Traufhöhe in jenen Bereichen, in denen bisher eine maximale Traufhöhe von 7,50m festgesetzt war auf 10,00m.
3. Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten für das Mehrfamilienhausgrundstück an der Osterfelder Straße von 12 auf 14 Wohneinheiten.
4. Anpassungen an den im nördlichen, westlichen und südwestlichen Planbereich liegenden Fuß- und Radwegen sowie Vergrößerung eines Baufeldes südlich des geplanten Regenrückhaltebeckens.

Der zu ändernde Bebauungsplan Nr. 131 „Zum Benningloh II“ ist seit dem 22.06.2018 rechtskräftig. Der Geltungsbereich der 1. Vereinfachten Änderung entspricht jenem des Bebauungsplanes Nr. 131 und ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 17.09.2018 ebenfalls beschlossen, die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zum Benningloh II“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Zudem wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zum Benningloh II“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit von Montag, den 8. Oktober, bis einschließlich Freitag, den 9. November 2018 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

A 1.) Entscheidungen über die Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

A 2.) Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom:
Wasserversorgung Beckum	10.10.2018
Stadtwerke Ostmünsterland	23.10.2018
Deutsche Telekom Technik GmbH	02.11.2018
Kreis Warendorf	07.11.2018

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung von Seiten der Träger öffentlicher Belange keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

B) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 „Zum Benningloh II“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei 2 Enthaltungen gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023 zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90) die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 „Zum Benningloh II“ der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen (Anlage 1). Die Begründung ist Teil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde trifft die folgenden Entscheidungen einstimmig bei 2 Enthaltungen:

- A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- B) Satzungsbeschluss

20. Neubau Kardinal-Von-Galen Altenheim

A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung

B) Einleitungsbeschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

D) Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 139 "Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim" der Stadt Oelde

E) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage: B 2018/610/4162

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 22.11.2018.

Mit Schreiben vom 23.10.2018 (siehe Anlage 1) hat das Kardinal-von-Galen Heim einen Antrag auf Einleitung von Bauleitplanverfahren zur Realisierung eines Neubaus an der Ennigerloher Straße gestellt. Geplant ist ein Ersatzneubau des Kardinal-von-Galen Heims mit 92 vollstationär betreuten Bewohnerplätzen und 12 Kurzzeitpflegeplätzen. Zusätzlich sollen dort multifunktional nutzbare Räume für die Kirchengemeinde und eine Hauskapelle im Gebäude untergebracht werden. Weitere Einzelheiten können dem beigefügten Antrag entnommen werden und werden in der Sitzung erläutert. Ebenfalls ist ein Plan mit der geplanten Lage des Gebäudes beigefügt.

Geplant ist ein maximal dreigeschossiges Gebäude in U-Form. Zwei Gebäude die sich derzeit auf dem Grundstück befinden (Paulusheim und das Gebäude in dem die Caritas untergebracht ist) werden im Zuge der Realisierung des Neubaus abgerissen. Das unter Denkmalschutz stehende alte Pastoratsgebäude an der Ecke „Ennigerloher Straße/Paulsburg“ bleibt erhalten. Ebenfalls bleibt der außerhalb des vorgesehenen Planbereichs liegende Kindergarten bestehen. Die zwischen dem Kindergarten und der Straße „Paulsburg“ liegenden Stellplätze sollen neu organisiert werden und werden daher mit in das Plangebiet einbezogen.

Da ausschließlich auf den Flächen der Ersatzneubau des Kardinal-von-Galen Heims einschließlich der erforderlichen Infrastruktur entstehen soll, ist das Instrument eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgesehen. Inhaltlich wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan als „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Altenheim“ ausgewiesen. Gleichzeitig ist der Flächennutzungsplan der Stadt Oelde zu ändern, da dieser Bereich bislang als „Gemeinbedarfsfläche – Zweckbestimmung Jugendheim“ dargestellt wird. Zukünftig soll die Fläche südlich der „Ennigerloher Straße“ und westlich der Straße „Paulsburg“ als „Gemeinbedarfsfläche – Zweckbestimmung Altenheim“ dargestellt werden.

Beschlüsse:

Der Rat der Stadt Oelde fasst die folgenden Beschlüsse jeweils einstimmig:

- A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung
- B) Einleitungsbeschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes
- C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
- D) Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 139 „Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim“ der Stadt Oelde
- E) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

- A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag vom 23.10.2018 einstimmig (siehe Anlage 1) zu.

- B) Einleitungsbeschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur 33. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 33. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine bislang als „Gemeinbedarfsfläche – Zweckbestimmung Jugendheim“ dargestellte Fläche südlich der „Ennigerloher Straße“ und westlich der Straße „Paulsburg“ als „Gemeinbedarfsfläche – Zweckbestimmung Altenheim“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Kardinal-Von-Galen Altenheimes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 "Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim" der Stadt Oelde geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

- C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind durchzuführen.

D) Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 139 „Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim“ der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 139 „Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim“ der Stadt Oelde einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139 „Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim“ der Stadt Oelde.

Die Flächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen als „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Altenheim“ ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Altenwohnheims einschließlich der hierfür notwendigen Infrastruktur geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,8 ha.

Der Geltungsbereich liegt südlich der „Ennigerloher Straße“ und westlich der Straße „Paulsburg“ und umfasst folgendes Flurstück teilweise:

Flur 15	Flurstück 275 tlw.
---------	--------------------

Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 3).

E) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind durchzuführen.

Die Beschlüsse zu B) bis E) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- | | |
|-----|---|
| 21. | 32. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sporthalle Zur Axt" der Stadt Oelde
A) Einleitungsbeschluss
B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: B 2018/610/4165 |
|-----|---|

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 22.11.2018.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 08.10.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, dass Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“ einzuleiten. Städtebauliches Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer multifunktionalen Mehrfachsporthalle.

Zur Schaffung des Planungsrechtes muss – neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes - zusätzlich der Flächennutzungsplan geändert werden. Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde, der vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigt wurde, ist der fragliche Bereich als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule dargestellt. Da die geplante Multifunktionshalle nicht nur dem Schulsport dienen soll, ist die derzeitige Darstellung nicht konform mit der beabsichtigten Nutzung. Durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes soll dieser Bereich daher zukünftig als Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle ausgewiesen werden.

Da seit dem oben genannten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan in der Zwischenzeit wesentliche Grundlagen für den Entwurf des Bebauungsplanes sowie des Flächennutzungsplanes erarbeitet werden konnten, sollen zeitnah die Beteiligungsverfahren für die beiden Bauleitplanverfahren gestartet werden. Da das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden soll, ist ein Beschluss zur Einleitung des Verfahrens sowie zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erforderlich zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen.

Um das Vorhaben möglichst frühzeitig umsetzen zu können, soll zum jetzigen Zeitpunkt bereits mit dem entsprechenden Einleitungsbeschluss der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gefasst werden.

Beschlüsse:

Der Rat fasst die Beschlüsse zu

- A) Einleitungsbeschluss
- B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

jeweils einstimmig.

A) Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur 32. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 32. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine bislang als „Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Schule“ dargestellte Fläche südöstlich der Olympiahalle als Fläche für den „Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ermöglichung der Mehrzweckhalle sowie des Bebauungsplanes Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“ geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Beschlüsse zu A) bis C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- 22. Parkplatz für den Friedhof in Sünninghausen**
A) Einleitungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes
B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
C) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 140 "Parkplatz Friedhof Sünninghausen" der Stadt Oelde
D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: B 2018/610/4163

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und die Vorberatungen im Ausschuss für Planung und Verkehr am 22.11.2018. Ferner stellt Herr Bürgermeister Knop klar, dass der Parkplatz nicht ausschließlich für den Friedhof entstehen soll, sondern vielmehr auch für die Sportanlagen in Stromberg.

Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung einer Stellplatzanlage auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen werden. Die Stellplatzanlage soll neben den Besuchern des Friedhofes insbesondere auch Besuchern der angrenzenden Sportanlagen zugutekommen. Es ist die Anlage von etwa 35 Stellplätzen vorgesehen, die Erschließung soll von Osten, durch eine Anbindung an die Straße Nordkamp, erfolgen. Die Anlage der Stellplätze in naturnaher Bauweise ist im westlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen. Das Plangebiet umfasst eine Größe von etwa 3.000 m². Eine Planskizze ist als Anlage 3 der Vorlage beigefügt.

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche sowie des Bewuchses mit Laubbäumen (Eichen) wurde die Fläche bereits frühzeitig einer artenschutzrechtlichen Begutachtung unterzogen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten ist – so ein erstes Zwischenergebnis – nicht erkennbar. Die Auswirkungen auf weitere umweltbezogene Schutzgüter sollen im zu erstellenden Umweltbericht thematisiert werden. Die vorhandenen Laubbäume sollen erhalten bleiben.

Das Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 betrieben werden. Um der Nachfrage nach Stellplätzen möglichst bald begegnen zu können, sollen die erforderlichen Bauleitplanverfahren bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit den entsprechenden Aufstellungsbeschlüssen und Beschlüssen zur frühzeitigen Beteiligung gefasst werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst die folgenden Beschlüsse jeweils mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen:

A) Einleitungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur 34. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 34. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche südlich des Friedhofes in Sünninghausen als „Verkehrsfläche – Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ermöglichung der benötigten Stellflächen sowie des Bebauungsplanes Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan (siehe Anlage 1) zu entnehmen.

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

C) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 140 "Parkplatz Friedhof Sünninghausen" der Stadt Oelde

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung

Bebauungsplan Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde.

Städtebauliches Ziel ist die Festsetzung einer „Verkehrsfläche – Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz“ südlich des Sünninghausener Friedhofes, östlich des dortigen Sportplatzes. Das Plangebiet umfasst eine Größe von etwa 3.000 m².

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen artenschutzrechtliche Aspekte ebenso betrachtet werden wie sonstige Belange der Umwelt.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan (siehe Anlage 2) zu entnehmen.

D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die

allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Verfahren werden gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren durchgeführt

Die Beschlüsse zu A) bis D) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

23. Verschiedenes

23.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Sachstand Verfahren Ruggestraße

- Der Rechtsstreit wird sich noch hinziehen, voraussichtlich noch über mehrere Jahre. Im Beweissicherungsverfahren hat ein Termin vor dem LG Münster stattgefunden, voraussichtlich wird der Gutachter zu einem weiteren Ortstermin aufgefordert. Derzeit ist nicht zu erwarten, dass innerhalb des Beweissicherungsverfahrens eine gütliche Einigung erfolgt, so dass sich voraussichtlich ein Klageverfahren anschließt.
- Nach unserer Auffassung – und das Gutachten hat das bisher überwiegend bestätigt – sind die Pflasterbettung und die Fugenfüllung mit dem falschen Material und die Bettung zudem zu dick hergestellt worden. Dadurch hat sich das Pflaster unter Verkehrsbelastung gesetzt und verschoben. Das nach unten gesackte, verdichtete Material war zudem nicht mehr ausreichend wasserdurchlässig, was die Problematik verstärkt hat.
- Auch wenn es unbefriedigend ist, kann derzeit nur punktuell im Rahmen der Verkehrssicherung ausgebessert werden, um unsere Ansprüche nicht zu gefährden.

Mandatos

- Die Testphase ist beendet
- Der Fragebogen hierzu wird morgen per Mail verschickt
- Die Entscheidung über die Einführung soll in der Ratssitzung am 25.02.2019 getroffen werden
- Der Finanzausschuss hat entschieden, die Zuschüsse zu den mobilen Endgeräten in den Finanzplan 2020 (nach der Kommunalwahl) zu verschieben. Demnach könnte eine Einführung in 2019 nur ohne Bezuschussung und mit eigenen Endgeräten erfolgen

Bürgerbegehren Marktplatz

- Die Frist zur Einreichung des Bürgergehrens läuft am 27. Dezember 2018 ab. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die erforderlichen 1.948 Unterschriften (8% der Bürgerinnen und Bürger) zusammenzutragen
- Die Gemeindeordnung des Landes NRW sieht vor, dass die Gemeinde im Anschluss die Unterschriftenlisten prüft
- In der Ratssitzung am 14.01.2019 wäre dann folgende Beschlüsse zu treffen:
 - über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
 - über die Aufhebung des Ratsbeschlusses
 - wenn nicht aufgehoben wird, über den Termin des Bürgerentscheides

Dann entscheidet die Mehrheit, die jedoch 20 % aller Stimmberechtigten umfassen muss. Das entspräche fast 4.900 Stimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Mitteilungen der Verwaltung zur Kenntnis.

23.2. Anfragen an die Verwaltung

Es werden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Andrea Westenhorst
Schriftführerin